



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN

online
mitteilungen

Mit den



Abfallwirtschaftsrecht

Senioren

Familie

Beschaffung

STÄDTE- UND GEMEINDERAT ist die einzige unabhängige und ebenso die meistgelesene Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen. Sie führt kommunale Wissenschaft und Praxis, Kommunalrecht und Kommunalpolitik zusammen. Die Zeitschrift hat sich als Diskussionsforum für neue Entwicklungen in der kommunalen Welt einen Namen gemacht.

Die 1946 erstmals verlegte Fachzeitschrift **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** ist das offizielle Organ des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Als Spitzenverband kreisangehöriger Städte und Gemeinden repräsentiert dieser rund 9 Mio. Bürger und Bürgerinnen sowie 86 Prozent der Ratsmitglieder in Nordrhein-Westfalen.

STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält monatlich aktuelle Informationen aus den zentralen Interessengebieten der Kommunalpolitiker und Verwaltungsbeamten:

- Finanzen, Wirtschaft, Soziales, Schule und Kultur
- Verwaltungsfragen und Neue Steuerung
- Kommunalrecht
- Kommunale Wirtschaftsunternehmen
- Tourismus und Freizeit

Darüber hinaus enthält **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** Sonderseiten, die überregional über Produkte und Neuheiten für den kommunalen Markt informieren. Der Leser erhält somit einen Überblick über Aktuelles aus den Bereichen:

- Bürokommunikation
- Umweltschutz
- Nutzfahrzeuge im öffentlichen Dienst
- Müll- und Abfallbeseitigung
- Verkehrswesen
- Landschaftspflege
- Wohnungswesen, Städtebau
- Freizeitanlagen, öffentliche Schwimmbäder
- Kommunale Energieversorgung
- Kreditwesen
- Raumplanung
- Krankenhausbedarf

Mit **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** sind Sie abonniert auf Branchen-Information.

Schicken Sie den ausgefüllten Antwortcoupon an den Krammer Verlag, Vertriebsabteilung, Postfach 17 02 35, 40083 Düsseldorf.

Wenn es schneller gehen soll, faxen Sie uns den unterschriebenen Coupon:

FAX: 02 11 / 91 49-450



- Ja, ich möchte **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** kennenlernen! Bitte senden Sie mir die nächsten drei Ausgaben zum **Vorzugspreis von nur € 10,25** (inkl. MwSt. und Versand). Die Lieferung endet mit Zustellung des dritten Heftes und geht **nicht** automatisch in ein Jahresabonnement über.
- Ja, ich kenne **STÄDTE- UND GEMEINDERAT** bereits und möchte die Zeitschrift (10 Ausgaben) **im günstigen Jahresabonnement** (€ 78,- inkl. MwSt. und Versand) bestellen.

Name/ Vorname/Firma

Straße

Postleitzahl/Ort

Telefon/Fax

VAT-Nr.

Ich bezahle per Bankabbuchung gegen Rechnung

Bankleitzahl

Konto-Nr.

Bankinstitut

Datum/Unterschrift

Vertrauens-Garantie: Das Abo können Sie innerhalb von 10 Tagen nach Absendung des Bestellcoupons schriftlich beim Krammer Verlag, Vertriebsabteilung, Postfach 17 02 35, 40083 Düsseldorf, widerrufen. Rechtzeitige Absendung genügt!

Datum/Unterschrift

„In die Tonne kloppen“ - So wird Abfallentsorgung umgangssprachlich beschrieben. Doch das Beseitigen des Mülls ist in hochentwickelten Industriegesellschaften wie der unseren eine Wissenschaft für sich. Denn es sollen mehrere Ziele erreicht werden: Der Abfall muss weg, aber er darf nicht die Umwelt belasten. Zugleich soll die Abfallentsorgung wenig kosten oder sogar Gewinn abwerfen.

Seit den Anfängen der Müllbeseitigung im späten 19. Jahrhundert war sie Sache der Kommunen. Das ist auch gut so. Denn hier geht es um die Abwehr von Gesundheitsgefahren. Und diese ist nur erfolgreich, wenn der Müll flächendeckend und regelmäßig abgefahren wird. Das kann allein eine Abfallwirtschaft in Regie der Kommunalverwaltung. Sie nimmt ihre Aufgabe dauerhaft und mit nachprüfbar Standards wahr, ohne auf kurzfristigen Gewinn zu spielen. Seit dem Nachkriegsboom und der Mülllawine der Wohlstandsgesellschaft ist ein weiterer Aspekt hinzugekommen: die umweltschonende Entsorgung. Ob wilde Müllkippe oder geordnete Deponie - das bloße Ablagern von Abfall beschwor vielfältige Probleme herauf und war auf Dauer nicht tragbar. Die Einhaltung von Umweltstandards ist aber bei der öffentlichen Hand besser aufgehoben.

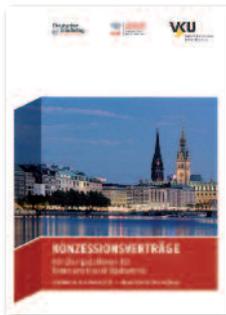
Deshalb ist es gut, dass das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden für



die Abfallentsorgung bestätigt hat. Das war nicht selbstverständlich. Denn private Entsorger machen immer stärker ihre Ansprüche geltend. Sie interessieren sich vorwiegend für Gewinn versprechende Materialien: Altpapier und Altkleider. Über Jahre hinweg tobte der Kampf, wer solche Abfallfraktionen zu entsorgen hat - oder besser: entsorgen darf.

Das neue Gesetz stellt klar, dass die Kommunen gegenüber gewerblichen Sammlungen das Vorzugsrecht genießen. Dies ist - durchaus sinnvoll - Ausfluss ihrer Abfallbeseitigungspflicht. Es war ein Kraftakt, die politisch Verantwortlichen in Berlin von der Notwendigkeit einer solchen Regelung zu überzeugen. Den Bürgern und Bürgerinnen bringt das insgesamt Vorteile. Denn die Städte und Gemeinden können Gewinne aus der lukrativen Altpapiersammlung in das Budget der Abfallentsorgung stecken. Dann fällt die Abfallgebühr nicht so hoch aus. Die juristischen Hürden für gewerbliche Sammler, neben oder statt der Kommune tätig zu werden, sind nun sehr hoch. Zu Recht, denn die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems Abfallentsorgung ist wichtiger als das Wohlergehen einzelner Verwerterfirmen.

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer StGB NRW



Konzessionsverträge

Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke, hrsg. v. Verband Kommunaler Unternehmen in Zusammenarbeit mit Deutschem Städtetag u. Deutschem Städte- und Gemeindebund, Stadtwerk der Zukunft IV, A 4, 76 S., 4. aktualisierte Neuauflage, herunterzuladen im Internet unter www.vku.de

In den kommenden Jahren laufen viele Konzessionsverträge im Energiebereich aus. Deshalb prüfen zahlreiche Kommunen und kommunale Unternehmen, ob sie die Verteilnetze selbst übernehmen können. Um Kommunen und kommunale Unternehmen in ihrem Entscheidungsprozess zu unterstützen, haben VKU, DST und DStGB die Broschüre grundlegend überarbeitet. Neben Hinweisen zu neuen kartellrechtlichen Fragestellungen sowie Erfolgsfaktoren von Rekommunalisierung wird anhand neuer Praxisbeiträge dargestellt, welche Erfahrungen Kommunen und Stadtwerke bisher bei der Übernahme von Konzessionen gemacht haben.

Das Quartier im Blick - Energetische Erneuerung im Städtebaulichen Denkmalschutz

Informationsdienste Städtebaulicher Denkmalschutz 37, hrsg. v. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, A 4, 140 S., im Internet herunterzuladen unter www.staedtebaulicher-denkmalschutz.de



Mit dem Thema „Historische Stadtquartiere - Baustelle Energieeffizienz“ widmete sich der 19. Kongress Städtebaulicher Denkmalschutz im September 2011 einer der derzeit größten Herausforderungen im städtebaulichen Denkmalschutz. In der Broschüre reflektieren zahlreiche AutorInnen aus Wissenschaft, kommunaler Praxis, Wirtschaft und Verbänden über die Ergebnisse des Kongresses und das Thema „energetische Erneuerung im historischen Quartier“.



Handreichungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Umweltbereich

Hrsg. v. NRW-Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, A 4, 94 S., im Internet herunterzuladen unter www.umwelt.nrw.de

Die Broschüre bietet Unterstützung bei der Auswahl der Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere bei der Lärmaktionsplanung. Enthalten ist eine Art „Werkzeugkasten“ mit 24 Steckbriefen, die sich auf die Anwendungsformen Veranstaltungen und Gespräche, Online-Verfahren oder Print-Veröffentlichungen verteilen. Zudem bietet die Broschüre Grundlagen guter Öffentlichkeitsbeteiligung, Praxisbeispiele sowie eine Lesehilfe zur Orientierung. Die Instrumente sind verschiedenen Umweltbereichen, der Größe der Kommune, der gewünschten Zielsetzung sowie den Prozessphasen zugeordnet.

Inhalt **66. Jahrgang** **November 2012**

Nachrichten 5

Thema **Abfallwirtschaftsrecht**

Peter Queitsch
Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz aus Sicht der Kommunen 6

Mechthild Hopmeier
Recycling beim Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Paderborn 10

Wilhelm Carl
Sammlung von Altkleidern und Altschuhen in der Stadt Bergisch Gladbach 12

Peter Queitsch
Neue Regeln für gewerbliche Sammlungen 14

Klaus Niesmann
Die Wertstofftonne bei der EDG Entsorgung Dortmund GmbH 17

Dokumentation: Auszug aus der Koalitionsvereinbarung von SPD und Bündnis 90/Die Grünen 19

Ursula Woltering
Die Arbeit der Seniorenbüros in NRW 20

Andreas Osner, Beatrix Schwarze
Tagung „Familienpolitik bei knappen Kassen“ 22

Barbara Baltsch
25. Europatag des RGRE in Cádiz 24

Paul-Gerhard Sommer
25 Jahre Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne NRW 26

Norbert Portz
Das Leistungsrecht des Auftraggebers 28

Bücher 30
Europa-News 32
Gericht in Kürze 33

Titelfoto: wolterfoto

Landessieger im Wettbewerb „Naturpark 2015 NRW“

Die Naturparke Teutoburger Wald/Eggegebirge, Rheinland und Nordeifel sind Sieger im Landeswettbewerb „Naturpark 2015 NRW“. Sie dürfen sich über insgesamt 970.000 Euro Preisgeld freuen. Den größten Teil erhält mit 435.000 Euro der Naturpark Teutoburger Wald/Eggegebirge für die Umsetzung des Projekts „Regionale Produkte - regionale Identität“. 280.000 Euro fließen in den Naturpark Rheinland, der im Rahmen seines Projekts „4 Elemente - 1 Naturpark“ hochwertige Angebote für Naturerlebnis und Umweltbildung schaffen will. Der Naturpark Nordeifel erhält 255.000 Euro. Mit seinem Projekt „Naturpark der Generationen: Veränderungen gestalten - Zukunft erleben“ will der Park Angebote für junge und alte Menschen bereitstellen. NRW besitzt 14 Naturparke.

Intelligente Nahverkehrsangebote in Südwestfalen

Das Projekt „mobil4you“ ist im Rahmen des Förderprogramms Regionale 2013 mit einem dritten Stern ausgezeichnet worden. Damit fließen 1,3 Mio. Euro in die Umsetzung intelligenter Nahverkehrsangebote in Südwestfalen. Geplant sind unter anderem Haltewunschtafeln an Bushaltestellen in **Lippetal**, die den Bus auf Wunsch der Fahrgäste hin an entlegene Haltepunkte lotsen, Verleihstationen mit Pedelecs, Scootern und Segways, die in **Möhnesee, Winterberg** und **Medebach** das Busnetz ergänzen sowie eine Kleinbus-Linie, die im Sommer touristische Einrichtungen rund um den Möhnesee verbindet. Außerdem sollen „MobilitätsPaten“ die Bürgerinnen und Bürger in allen Projektstädten über das Nahverkehrsangebot informieren.

NRW-Regionen mit großen sozialen Unterschieden

Die Schere zwischen Arm und Reich geht in den nordrhein-westfälischen Regionen weiter auseinander. Darauf hat NRW-Sozialminister Guntram Schneider anlässlich des Internationalen Tages für die Beseitigung der Armut am 18. Oktober 2012 hingewiesen. Nach aktuellen Zahlen für die kreisfreien Städte und Kreise in NRW gibt es teils große Unterschiede, was zum Beispiel Schulabgänger mit Abschluss, Beschäftigung oder das verfügbare Einkommen der Menschen angeht. Danach ist das Armutsrisiko in Regionen mit niedriger Beschäftigung wie etwa dem Ruhrgebiet sehr hoch. Gut gestellt sind dagegen die Menschen in Ostwestfalen oder im Sauerland. Damit sich die soziale Schere nicht weiter öffnet, will die Landesregierung nach Worten Schneiders bis Ende 2013 ein Handlungsprogramm erarbeiten.

Nationaler Baukultur-Preis für Arnsberger Bürgergärten

Die Stadt **Arnsberg** ist in der Kategorie „Gebäude und Stadtraum“ mit dem Nationalen Preis für integrierte Stadtentwicklung und Baukultur ausgezeichnet worden. Sie erhielt den renommierten Preis des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Restaurierung der ehemaligen Bürgergärten mit ihren beiden vom Klassizismus geprägten Gartenhäusern. Sie dienten

einst preußischen Beamten, die nach dem Wiener Kongress ab 1816 nach Arnsberg versetzt worden waren, als Refugien im Grünen. Vom Verfall bedroht erwarb die Stadt die Gartenflächen mit den Gartenhäusern und restaurierte sie. Überreicht wurde der Preis im Rahmen der Konferenz „Städtische Energien. Urban Energies“ am 11. Oktober 2012 in Berlin. Insgesamt wurden 30 nationale Preise in vier Kategorien verliehen.

Neuer touristischer Anziehungspunkt am Rothaarsteig

Die „Wisent-Wildnis am Rothaarsteig“ ist erfolgreich gestartet. Innerhalb der ersten beiden Wochen seit Eröffnung am 20. September 2012 hat das in Westeuropa einzigartige Artenschutzprojekt bereits rund 4.500 Besucher/innen angezogen. Wie der Trägerverein mitteilte, seien unter den Gästen vor allem Familien, aber auch Wanderer und andere Naturinteressierte. Zudem sei das Gehege als Ausflugsziel bei Schulklassen beliebt. Die „Wisent-Wildnis“ bei der Stadt **Bad Berleburg** hat sich damit zu einem neuen touristischen Anziehungspunkt am Rothaarsteig entwickelt. Über einen Wanderweg können Besucher/innen die bis zu 1.000 Kilogramm schweren Bisons beobachten, die in einem Gehege auf die Auswilderung vorbereitet werden.

Bald Fairtrade-Schulen in Nordrhein-Westfalen

Schulen in Nordrhein-Westfalen können zukünftig den Titel „Fairtrade-School“ erhalten. Mit der neuen Kampagne des gemeinnützigen Vereins TransFair soll der Gedanke des Fairen Handels in den Schulalltag getragen werden. Um Fairtrade-School zu werden, müssen die Schulen unter anderem ein Fairtrade-Schulteam gründen, fair gehandelte Produkte an der Schule verkaufen und verzehren, das Thema „Fairer Handel“ im Unterricht behandeln und mindestens einmal im Jahr eine Schulaktion zum Thema durchführen. Unterstützt wird die neue Schulkampagne von der Stiftung Umwelt und Entwicklung NRW. Die Schirmherrschaft hat NRW-Bildungsministerin Sylvia Löhrmann übernommen. Weitere Informationen gibt es auf der Internetseite www.fairtrade-schools.de.

Innovatives LED-Lichtkonzept für historischen Stadtkern

Weißer geriffelte Platten im Gehweg erleichtern bereits in vielen Städten blinden und sehbehinderten Menschen den Weg durch die Straßen. Diese Streifen störten in der Altstadt von **Rietberg** jedoch den Eindruck des historischen Zentrums. Nachdem die Hochschule Ostwestfalen-Lippe gemeinsam mit blinden und sehbehinderten Menschen ein neuartiges Leitsystem entwickelt hat, führen nun LED-Lichtstreifen in Rietberg sehbehinderte Menschen sicher durch die Stadt. Eine schmale, durch LEDs beleuchtete Kunststoffleiste wird dabei in anthrazitfarbene, geriffelte Betonsteine integriert, sodass sehbehinderte Fußgänger den Kontrast zwischen Hell und Dunkel erkennen können. Das LED-Leitsystem wurde im Rahmen des Förderprojekts „Kommunen im neuen Licht“ entwickelt.



FOTO: WOLTERFOTO

▲ Als öffentliche Entsorgungsträger legen Städte, Gemeinden und Kreise fest, welche Sammeltonnen benutzt und wann die Abfälle abgeholt werden

Abfallentsorgung auf solider Grundlage

Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Umsetzung der EU-Abfallrahmenrichtlinie regelt - im Namen nicht erkennbar - die Abfallentsorgung überwiegend im Sinne der Kommunen

Das am 01.06.2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG - BGBl. I 2012, S. 212ff.) bildet als Nachfolgegesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bundesweit die Rechtsgrundlage für den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche kommunale Abfallentsorgung. Das KrWG gibt den Abfallerzeugern (§ 3 Abs. 8) und den Abfallbesitzern (§ 3 Abs. 9) grundsätzlich Pflichten auf. Dazu gehören:

- Pflicht zur Abfallvermeidung (§ 7 Abs. 1 KrWG)
- Pflicht zur Abfallverwertung (§ 7 Abs. 2 KrWG)
- Pflicht zur Abfallbeseitigung (§ 15 Abs. 1 KrWG)



DER AUTOR

Dr. jur. Peter Queitsch ist Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund NRW und Geschäftsführer der KommunalAgentur NRW GmbH

Die Pflicht zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung besteht für den Abfallbesitzer oder -erzeuger, soweit keine Abfallüberlassungspflicht¹ gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern besteht². Damit ist der Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung die Umsetzung der in § 17 Abs. 1 KrWG geregelten Abfallüberlassungspflicht der Abfallbesitzer oder -erzeuger³.

In Anknüpfung daran ist in § 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG das öffentlich-rechtliche Entsorgungsprinzip durch die Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verankert. Hiernach besteht eine abfallrechtliche Globalzuständigkeit der Städte, Gemeinden und Kreise für die Abfallentsorgung aus privaten Haushalten. Die Kommunen sind verpflichtet, sowohl die „Abfälle zur Verwertung“ als auch die „Abfälle zur Beseitigung“ zu entsorgen⁴. Bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, etwa Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, er-

streckt sich die Abfallentsorgungspflicht der Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG nur auf die „Abfälle zur Beseitigung“⁵.

Dabei gibt es insbesondere bei Abfallerzeugern oder -besitzern, die nicht private Haushalte sind, für Abfälle zur Beseitigung keine freiwillige Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung⁶. Insbesondere besteht die Pflicht, eine Restmülltonne nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfall-Verordnung zu nutzen, wenn der gewerbliche Abfallerzeuger oder -besitzer nicht schlüssig nachweisen kann, dass bei ihm keine Abfälle zur Beseitigung anfallen⁷. Insoweit ist zu beachten, dass die Gewerbeabfall-Verordnung nach dem 01.06.2012 mit den dort geregelten Trennungsvorgaben für Abfälle zur Verwertung weiterhin gilt⁸. Für die Pflicht-Restmülltonne nach § 7 Satz 4 Gewerbeabfall-Verordnung kann auch eine Grundgebühren erhoben werden⁹.

DULDUNGSPFLICHTEN

Im Zusammenhang mit der Nutzung der öffentlichen Abfallentsorgung gibt § 19 KrWG dem Grundstückseigentümer bestimmte Duldungspflichten auf. Hierdurch wird nach § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) eingeschränkt. Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG müssen Eigentümer und Besitzer - beispielsweise Mieter und Pächter - von Grundstücken, auf denen überlassungs-

¹ § 17 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 9 Abs. 1 a LABfG NRW

² vgl. Petersen/Doumet/Stöhr, NVwZ 2012, S. 521ff.; S. 525; Vetter VBl. BW 2012, S. 210ff., S. 205; Queitsch UPR 2012, S. 221ff., S. 224

³ vgl. zuletzt: BVerwG, Beschluss vom 20.12.2011 - Az.: 7 BN 5/11 - ; BVerwG, Urteil vom 18.06.2009 - Az.: 7 C 16.08 - NVwZ 2009, S. 1292ff.

⁴ vgl. BVerwG, Urteil vom 27.4.2006 - Az.: 7 C 10.05; BVerwG, Urteil 20.12.2000 - Az.: 11 C 7.00 - NWVBl. 2001 S. 255 ff., S. 258; BVerwG, Urteil vom 15.6.2000 - Az.: 3 C 4/00, NVwZ 2000 S. 1178 f., S. 1179; BVerwG, Urteil vom 25.8.1999 - 7 C 27/98 -, NVwZ 2000 S. 71, S. 72

⁵ vgl. BVerwG, Urteil vom 27.4.2006 - Az.: 7 C 10.05; BVerwG, Urteil vom 1.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 - UPR 2006 S. 272; BVerwG, Urteile vom 17.2.2005 - Az.: 7 C 25.03 und 7 CN 6.04 - NVwZ 2005 S. 693, 695; BVerwG, Urteil 20.12.2000 - Az.: 11 C 7.00 - NWVBl. 2001 S. 255 ff., S. 258; BVerwG, Urteil vom 15.6.2000 - Az.: 3 C 4/00, NVwZ 2000 S. 1178 f., S. 1179; BVerwG, Urteil vom 25.8.1999 - 7 C 27/98 -, NVwZ 2000 S. 71, S. 72

⁶ so: BVerwG, Urteil vom Beschluss vom 1.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 - UPR 2006, S. 272; BVerwG, Urteil vom 17.2.2005 - Az.: 7 C 25.03 - UPR 2005, S. 344

⁷ so: BVerfG, Beschluss vom 19.7.2007 - Az.: 1 BvR 1290/05 - ; BVerwG, Beschluss vom 23.4.2008 - Az.: 9 BN 4.07; VGH BW Urteil vom 27.3.2007 - Az.: 10 S 2221/03; OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2009 - Az.: 14 A 3731/06 -

⁸ Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung der Kreislauf- und Abfallwirtschaft, BGBl. I 2012, S. 212ff.

⁹ so: BVerwG, Beschluss vom 11.11.2011 - Az.: 9 B 41/11

pflichtige Abfälle anfallen, das Aufstellen von Abfallbehältern dulden. Ebenso müssen sie das Betreten des Grundstücks zum Einsammeln der Abfälle sowie zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung der Abfälle dulden.

Verweigert der Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks das Aufstellen der zum Einsammeln erforderlichen Abfallbehälter, kann dieser auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes (§ 35 VwVfG) - gestützt auf §§ 62, 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit der Abfallentsorgungssatzung - aufgefordert werden, dies zu dulden. Anderenfalls käme er seiner Abfallüberlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 1 KrWG nicht nach. So ist etwa nicht nachvollziehbar, dass auf einem Grundstück, welches zu Wohnzwecken und damit durch private Haushalte genutzt wird, kein Restmüll anfällt¹⁰. Auch das Messie-Syndrom - Horten von Abfällen in der eigenen Wohnung - entbindet nicht von der Abfallüberlassungspflicht¹¹.

NACHSORTIERUNG DURCH DRITTE

Nach dem Bundesverwaltungsgericht¹² müssen im Hinblick auf die grundstücksbezogene Abfallentsorgung die Abfälle vom Abfallerzeuger oder -besitzer zur Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereitgestellt werden. Im Vorfeld darf der Abfallerzeuger oder -besitzer durch Dritte verwertbare Abfälle aus dem Restabfallbehälter aussortieren und für die Abfallentsorgung bereitstellen lassen. Erst die Überlassung der Abfälle an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger löst dessen Abfallentsorgungspflicht aus. Deshalb kann der Grundstückseigentümer oder Vermieter als Abfallbesitzer auch gewerbliche Unternehmen mit der Nachsortierung der Abfälle in den Abfallbehältern beauftragen. Allerdings sind Dritte wegen der Abfallüberlassungspflicht der privaten Haushalte gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (§ 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG) nicht berechtigt, die auf dem Grundstück nachsortierten Abfälle mitzunehmen. Denn einen Grundsatz der freiwilligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung gibt es nicht¹³.

ABFALLENTSORGUNGSPFLICHT

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger - kreisfreie Städte und Kreise in Hessen und Nordrhein-Westfalen zusätzlich die kreisangehörigen Städte und Ge-

meinden für das Einsammeln und Befördern der Abfälle - haben nach § 20 Abs. 1 KrWG die umfassende Abfallentsorgungspflicht für alle Abfälle aus privaten Haushalten sowie die Abfälle zur Beseitigung aus anderen Bereichen. Dies gilt für alle Abfälle, die in ihrem Zuständigkeitsbereich angefallen und ihnen in Erfüllung der Abfallüberlassungspflicht (§ 17 Abs. 1 KrWG) überlassen worden sind. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach § 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 KrWG zu verwerten oder nach Maßgabe der §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen.

Insoweit hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger die in § 6 Abs. 1 KrWG geregelte fünfstufige Abfallhierarchie - Abfall-

gezeigt, dass ein 14täglicher Abfuhrturnus bei einer grundstücksbezogenen Biotonne im Holsystem über das gesamte Jahr ausreicht, wenn in der Biotonne keine ungekochten Fisch- und Fleischreste oder gekochte Speisereste erfasst werden.

Möglich ist auch die Verwendung von Gefäßdeckeln mit so genannten Geruchsfiltern. Allerdings führt dies - ebenso wie ein wöchentlicher Abfuhrturnus in den Sommermonaten - zu Zusatzkosten, die sich auf die Abfallgebühr auswirken. Zusätzlich können regelmäßig Sondersammlungen für sperrigen Grünschnitt erfolgen, oder es bestehen ganzjährig Abgabemöglichkeiten an kommunalen Sammelstellen wie beispielsweise einem Wertstoffhof (Bringsystem).



◀ Ab dem 1. Januar 2015 ist die Biotonne bundesweit Pflicht

FOTO: WOLTERFOTO

vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, energetische Verwertung, Beseitigung - zu beachten. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben sich in den vergangenen 40 Jahren stetig der Verwertung von Abfällen angenommen. Seit 1970 haben sie Altglas und Altpapier getrennt gesammelt. Auf diesen Erfassungsstrukturen konnte 1991 die Verpackungs-Verordnung aufbauen. Hinzu kam damals lediglich die Erfassung so genannter Leichtstoff-Einwegverpackungen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen über den gelben Sack oder die gelbe Tonne.

BIOABFALLTRENNUNG

In § 11 Abs. 1 KrWG wird vorgegeben, dass Bioabfälle, die der Abfallüberlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG unterliegen, ab dem 01.01.2015 grundsätzlich getrennt zu sammeln sind. Die Praxis hat

Im Hinblick auf das „Wie“ der getrennten Erfassung von Bioabfällen werden in § 11 KrWG keine Vorgaben gemacht. Dies liegt insbesondere daran, dass die Organisationshoheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) zu beachten ist. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben in den vergangenen 15 Jahren vielerorts die getrennte Bioabfallfassung und -verwertung eingeführt und nachhaltig vorange-

¹⁰ so: VG Köln, Urteil vom 17.6.2008 - Az.: 14 K 3949/06 - abrufbar unter: www.nrwe.de; vgl. auch die Muster-Restmüllliste ¹¹ vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 7.4.2009 - Az.: 7 LA 13/09 - Vorinstanz: VG Göttingen, Urteil vom 30.10.2008 - Az.: 4 A 4/05

¹² Urteil vom 13.12.2007 - Az.: 7 C 42.7 - DVBl. 2008, S. 317

¹³ vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.7.2007 - Az.: 1 BvR 1290/05; BVerwG, Urteil vom 18.6.2009 - Az.: 7 C 16.08 - NVwZ 2009, S. 1292ff.; BVerwG, Beschluss vom 1.12.2005 - Az.: 10 C 4.04 - UPR 2006, S. 272; BVerwG, Urteil vom 17.2.2005 - Az.: 7 C 25.03 - UPR 2005, S. 344; OVG NRW, Beschluss vom 16.4.2009 - Az.: 14 A 3731/06

DIE WERTSTOFFTONE UNTER REGIE DER KOMMUNEN

In § 14 Abs. 1 KrWG ist vorgegeben, dass ab dem 01.01.2015 zum Zweck des ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recyclings (§ 3 Nr. 25 KrWG) Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle getrennt zu sammeln sind, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Näheres wird der Bund in einem Wertstoffgesetz oder einer Wertstoffverordnung regeln. Mittlerweile liegt hierzu ein Thesenpapier des Bundesumweltministeriums vor¹⁶.

In § 14 Abs. 1 KrWG wird der Begriff „Recycling“ verwendet, der in § 3 Nr. 25 KrWG definiert ist und die dritte Stufe der fünfstufigen Abfallhierarchie (§ 6 Abs. 1 KrWG) darstellt. Recycling ist nach § 3 Abs. 25 KrWG die stoffliche Verwertung von Abfällen, nicht aber deren energetische Verwertung oder die Aufbereitung von Abfällen zu Materialien, die für die Nutzung als Brennstoff oder zur Verfüllung etwa im Bergversatz bestimmt sind. Außerdem hat der Bundesgesetzgeber in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG festgelegt, dass eine einheitliche Wertstofftonne vorgesehen werden kann, durch die wertvolle Abfälle aus privaten Haushalten effizient erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Der Bundesgesetzgeber hat also selbst eine hochwertige stoffliche Verwertung vorgegeben. Grundsätzlich gehört die Wertstofftonne unter Beachtung der Abfallüberlassungspflicht für private Haushalte in § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG - vorbehaltlich einer Regelung in einem künftigen Wertstoffgesetz oder einer Wertstoffverordnung - in den Pflichtenkatalog der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Denn diesen wird in § 20 Abs. 1 KrWG die Pflicht auferlegt, im Gemeindegebiet eine verlässliche und umweltverträgliche öffentlich-rechtliche Entsorgungsinfrastruktur zu einem für alle Benutzer/innen gleichen Gebührentarif sicherzustellen. In diesem Rahmen ist nach § 20 Abs. 1 KrWG auch die Verwertung von Abfällen zu gewährleisten.

Öffentlich-rechtliche Verantwortung

Für eine Zuordnung der Wertstofftonne zu den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern spricht, dass verwertbare Abfälle aus privaten Haushalten geordnet und systematisch erfasst werden müssen. Insoweit zeigen die kommunale Altpapiererfas-

sung und die Bioabfallfassung aus privaten Haushalten, wie eine getrennte Erfassung verwertbarer Abfälle in verlässlichen Strukturen funktioniert - und zwar unabhängig vom Marktpreis.

Eine privatisierte Wertstofftonne könnte bei sinkendem Verwertungserlös ohne ein gesetzlich abgesichertes Finanzierungssystem keine Gewähr bieten, dass die Erfassung fortgesetzt oder weiterhin flächendeckend im Gemeindegebiet angeboten wird. Die gebührenfinanzierte öffentliche Abfallentsorgung bietet hier eine verlässliche Finanzierungsstruktur. Unabhängig davon bedarf es bei einer Wertstofftonne auch keines übergeordneten Systembetreibers. Vielmehr erfassen die Stadt, die Gemeinde oder der Kreis die verwertbaren Abfälle mit eigenem Fuhrpark oder durch Einbindung eines privaten Entsorgungsunternehmens als technischem Erfüllungshelfen (§ 22 KrWG). Die Verwertung erfolgt gemeinsam mit der privaten Entsorgungswirtschaft in verlässlichen gebührenfinanzierten Strukturen.

Im Vorfeld muss schließlich sorgfältig geprüft werden, welche Abfälle in einer Wertstofftonne erfasst werden können. Denn im Hinblick auf die Verwertung - Recycling im Sinne des § 3 Abs. 25 KrWG - kommt es darauf an, dass sich die in der Wertstofftonne erfassten Abfälle nicht gegenseitig verunreinigen. Sonst wäre eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nicht mehr sichergestellt.

Nach dem Planspiel beim Umweltbundesamt im Jahr 2011 ist bislang vorgezeichnet, dass in einer Wertstofftonne nur so genannte stoffgleiche Nichtverpackungen (SNP) aus Metall und Kunststoff erfasst werden sollen¹⁷. Nicht über die Wertstofftonne erfasst werden sollen Batterien, Elektrogeräte, Gummi, Holz, Glas, Papier/Pappe/Karton und Textilien. Bei den kleinen Elektro-Altgeräten besteht das Problem, dass Energiesparlampen wegen des Quecksilberanteils in eine gesonderte Entsorgung wie etwa das Schadstoffmobil gebracht werden müssen. Bei Erfassung von Elektro-Kleingeräten in einer Wertstofftonne könnten - was nicht gewollt ist - auch die Energiesparlampen dort landen.

Schließlich könnten nach der Verpackungsverordnung auch gebrauchte Einweg-Verpackungen in einer öffentlich-rechtlichen Wertstofftonne erfasst werden. Gemeint sind Einwegverpackun-

gen aus Kunststoff, Metall und Verbundstoffen, die heute in der gelben Tonne oder dem gelben Sack gesammelt werden. Nach der Verpackungsverordnung ist dies grundsätzlich möglich. Denn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger kann grundsätzlich einen Anspruch gegen die Systembetreiber auf Mitbenutzung (§ 6 Abs. 4 Satz 5 VerpackV) geltend machen¹⁸.

Kombinierte Wertstofftonne

Eine solche kombinierte Wertstofftonne wird beispielsweise in der Stadt Dortmund und im Rhein-Sieg-Kreis unter Regie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingesetzt. Dabei wird die Menge an stoffgleichen Nichtverpackungen aus Metall und Kunststoff mit 7 bis 8 Kilogramm pro Einwohner/in und Jahr veranschlagt. Bei solchen geringen Mengen sind einem eigenständigen Erfassungssystem aus Kostengründen Grenzen gesetzt.

Vor Einführung einer Wertstofftonne ist ebenfalls zu klären, welche sinnvollen und hochwertigen stofflichen Verwertungswege beispielsweise für Kunststoffe gefunden werden können. Eine Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft darf sich nicht darin erschöpfen, getrennt zu sammeln und dann lediglich - rohstofflich oder energetisch - zu verbrennen. Denn auch zahlreiche Müllverbrennungsanlagen sind mittlerweile so ausgelegt, dass darin (Fern)Wärme oder Strom erzeugt werden kann. Zudem ist eine Kreislauf- und Rohstoffwirtschaft in erster Linie von stofflicher Verwertung geprägt. Außerdem spricht der Bundesgesetzgeber selbst in § 14 Abs. 1 KrWG von einem ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Recycling (§ 3 Abs. 25 KrWG). Ziel ist somit nicht die energetische Verwertung, sondern die Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung. (pqu)

¹⁶ Stand: 18.7.2012 - im Internet abrufbar unter: www.bmu.de

¹⁷ so auch: das BMU-Thesenpapier vom 18.07.2012

¹⁸ vgl. VGH BW Urteil vom 24.7.2012 - Az.: 10 S 2554/10 - ; OVG NRW, Beschluss vom 14.7.2011 - Az.: 20 A 2467/08 - ; VG Köln, Urteil 2.8.2012 - Az.: 13 K 3234/11

bracht. Die getrennte Erfassung überlassungspflichtiger Bioabfälle (§ 11 Abs. 1 KrWG) bedarf deshalb im Hinblick auf Art und Weise der Sammlung keiner weiteren bundesrechtlichen Konkretisierung¹⁴. Es reicht aus, in der am 01.05.2012 geänderten Bioabfall-Verordnung nur die Verwertung von Bioabfällen zu regeln¹⁵.

Bei der getrennten Erfassung von Bioabfällen ist zu beachten, dass der Anschlussgrad in ländlichen Regionen geringer ausfallen kann, weil zahlreiche Grundstückseigentümer Bioabfälle auf ihrem Privatgrund selbst kompostieren. In großstädtischen Regionen kann sich das Problem der unerwünschten Störstoffe ergeben, die in Biotonnen eingeworfen

werden. Auch deshalb müssen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst entscheiden können, wie Bioabfälle getrennt

¹⁴ vgl. Queitsch in: Schink/Frenz/Queitsch, Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012, 1. Aufl. 2012, Rz. 369ff.; Queitsch AbfallR 2012, S. 182ff.

¹⁵ BGBl. I 2012, S. 166ff. - in Kraft getreten am 01.05.2012

erfasst werden - über eine grundstücksbezogene Biotonne, durch Bioabfallsäcke, durch dezentral aufgestellte Bioabfallcontainer oder durch eine Abgabemöglichkeit an Wertstoffhöfen respektive Bauhöfen.

MEHRERE ERFASSUNGSWEGE

Schließlich hat die Praxis gezeigt, dass eine hohe Erfassungsquote auch dadurch erreicht werden kann, dass zusätzlich oder alternativ zur Biotonne etwa die Abgabe an kommunalen Wertstoffhöfen möglich ist. Grundsätzlich hat eine grundstücksbezogene Erfassung über Biotonnen oder Bioabfallsäcke - insbesondere für die Erfassung kleinteiliger Bioabfälle - Vorteile, wenngleich auch eine Erfassung über dezentral aufgestellte Bioabfallcontainer vorstellbar ist. Letzten Endes muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entscheiden, welche Erfassungsform oder welche Kombinationen von Erfassungsvarianten unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll ist.

Gleichwohl hat die Praxis gezeigt, dass auf der Grundlage einer querfinanzierten grundstücksbezogenen Biotonne ein gutes Erfassungssystem angeboten werden kann, welches auch angenommen wird¹⁹. Die Querfinanzierung der Biotonne über die Abfallgebühr für das Restmüllgefäß ist jedenfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 5 LAbfG NRW zulässig²⁰.

Grundsätzlich gibt es drei Varianten der Finanzierung der Biotonne. Die erste ist, für die Biotonne eine kostendeckende Sondergebühr zu erheben. Dies empfiehlt sich im Zweifelsfall nicht, weil der Anreiz, eine Biotonne zu nutzen, dadurch stark eingeschränkt wird. Die zweite Variante besteht darin, die Gesamtkosten der Biotonne über die Einheits-Abfallgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß zu finanzieren, sodass die Biotonne „nichts extra kostet“. Die dritte Variante besteht in einer nicht kostendeckenden Zusatzgebühr für die Biotonne und der Finanzierung der Restkosten über die Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf das Restmüllgefäß. Betragen demnach - vereinfacht gesagt - die Kosten für eine Biotonne pro Grundstück 200 Euro pro Jahr, kann für die Nutzung der Biotonne eine nicht kostendeckende Sondergebühr von 50 Euro pro Jahr erhoben werden. Die restlichen 150 Euro werden über die Abfall-Einheitsgebühr finanziert. Nutzt ein privater Haushalt für sein Grundstück keine Biotonne, muss er die 50 Euro nicht bezahlen, sodass er hierdurch einen Gebührenabschlag, der etwa in § 9 Abs. 2 Satz 7 LAbfG NRW vorgegeben ist, erhält.



FOTO: RHEIN-SIEG ABFALLWIRTSCHAFTSGESELLSCHAFT

◀ Im Rhein-Sieg-Kreis wurden bereits Tausende Haushalte mit einer Wertstofftonne ausgestattet

EIGENKOMPOSTIERUNG ERLAUBT

Jedoch ist nicht zu verkennen, dass die Möglichkeit der Eigenkompostierung für private Haushalte in § 17 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KrWG ausdrücklich vorgesehen ist. Denn die Abfallüberlassungspflicht besteht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht, wenn der private Haushalt auf dem Grundstück, wo die Bioabfälle anfallen, diese ordnungsgemäß und schadlos kompostiert. Will er hingegen keine Eigenkompostierung durchführen, muss er Bioabfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen. Auch hier zeigt die langjährige Praxis, dass bei einer über den Restmüllbehälter querfinanzierten Biotonne selbst private Haushalte, die Eigenkompostierung auf ihrem Grundstück betreiben, zusätzlich eine Biotonne nutzen. Dies

dient dem Ziel, Bioabfälle auszusondern, die bei der Eigenkompostierung Schwierigkeiten bereiten wie beispielsweise Rasenschnitt. Außerdem ist bei Eigenkompostierung von Bioabfällen darauf zu achten, dass nicht Siedlungsungeziefer - beispielsweise Ratten - angelockt wird oder es zu Geruchsbelästigung in der Nachbarschaft kommt. Auch unter diesem Blickwinkel ist die Kombination von Eigenkompostierung und grundstücksbezogener Biotonne eine gute Grundlage für eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf problematische Bioabfälle wie ungekochte Fisch- und Fleischreste sowie gekochte Speisereste. ●

¹⁹ vgl. Queitsch AbfallR 2012, S. 182ff.

²⁰ vgl. BVerwG Urteil vom 20.12.2000 - Az.: 11 C 7,00 - NWVBl.



Bei der
Gemeinde Ense
Kreis Soest



ist zum 01.06.2013 die Stelle des/der

Beigeordneten

zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt.

Die Wahlzeit beträgt 8 Jahre. Wahl, Amtszeit, Rechtsstellung und Besoldung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der/die Bewerber/in muss die Voraussetzungen nach § 71 GO NRW erfüllen.

Zum Geschäftskreis des/der Beigeordneten gehören außer der allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters die Leitung des Fachbereichs Bauen und Gemeindeentwicklung.

Den ausführlichen Ausschreibungstext sowie nähere Informationen über die Gemeinde Ense finden Sie unter www.gemeinde-ense.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 23.11.2012 an Herrn Bürgermeister Wegener persönlich, Gemeinde Ense, Am Spring 4, 59469 Ense.



▲ Die Biotonne wurde in der Stadt Paderborn bereits 1995 flächendeckend eingeführt

Spitzenwerte als Abfallmanager

Der Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Paderborn weist heute schon gute Sammel- und Recyclingquoten auf, will sich aber mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz weiter verbessern

Auch in Paderborn, mit rund 147.000 Einwohnern eine „kleine Großstadt“ inmitten einer ländlichen Region, wurde die Verabschiedung des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) mit Spannung verfolgt. Der 135 Mitarbeiter/innen zählende Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Paderborn (ASP), seit fast 20 Jahren ein zertifizierter Eigenbetrieb der Stadt Paderborn, legt seit jeher viel Wert darauf, Sammlung und Transport der Abfälle optimal zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger sowie im Sinne des Umweltschutzes zu organisieren. Dies oft noch bevor durch gesetzliche Regelungen ein Zwang dazu entsteht.

Zum Beispiel befindet sich der Betrieb mit Blick auf die nunmehr festgeschriebene Getrenntsammlung von Bioabfällen (§ 11

Abs. 1 KrWG) seit mehr als 15 Jahren auf der sicheren Seite. Der Anschlussgrad von 98 Prozent und eine durchschnittliche Sammelmenge von 100 Kilogramm pro Einwohner/in und Jahr bestätigt, dass das System Biotonne auf große Akzeptanz stößt und seit Jahren erfolgreich zur Kostensenkung sowie zum Klimaschutz beiträgt. Durch die Annahme von Grünschnitt auf zwei Recyclinghöfen wird die Sammlung ergänzt, und es werden damit jähr-



DIE AUTORIN

Mechthild Hopmeier ist Bereichsleiterin Abfallwirtschaft/Marketing beim Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetrieb Paderborn

lich mehr als 20.000 Tonnen organischer Abfall in den Kreislauf der Natur zurückgeführt.

GUTE RECYCLINGQUOTE

In Bezug auf die in § 14 KrWG genannten weiteren Getrenntsammlungsgebote steht die Stadt Paderborn mit einer seit Jahren stabilen Recyclingquote von 64 Prozent sehr gut da. Dennoch kann dort noch einige Optimierungspotenzial ausgemacht werden, um die für 2020 im Gesetz vorgesehenen Recyclingziele zu erreichen.

Für die Fraktionen Papier/Pappe/Karton besteht ein leistungsfähiges flächendeckendes Netz von Sammelbehältern auf jedem Grundstück. Zudem gibt es Abgabemöglichkeiten an Recyclingstellen und auf Recyclinghöfen. Das vorhandene Potenzial der Privathaushalte wird dadurch gut abgeschöpft, und die Einnahmen tragen erheblich dazu bei, die Entsorgungsgebühren in Paderborn niedrig zu halten.

Nachholbedarf besteht allerdings bei Metall- und Kunststoffabfällen, da bisher nur der gelbe Wertstoffsack für Verpackungskunststoffe und Metall Dosen genutzt wird. Zwar wird an den Recyclinghöfen und bei der Sperrmüllsammlung Metall getrennt gesammelt und verwertet. Hierbei werden aber lediglich größere Metallteile in überschaubarer Menge erfasst. Erst im Aufbau begriffen ist die Sammlung von Hartkunststoffen auf den Recyclinghöfen.

KUNSTSTOFF UND METALL

Eine Herausforderung aus dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz ist die flächendeckende haushaltsnahe Erfassung aller Kunststoff- und Metallabfälle - unabhängig davon, ob es sich um Verpackungen handelt oder nicht. Nur dies ist sinnvoll sowie den Bürgerinnen und Bürgern erfolgreich zu vermitteln. Für die Durchführung eines entsprechenden Pilotprojektes wurden bereits die politischen Grundsatz-Beschlüsse gefasst.

Mehr als überfällig ist eine grundsätzliche Reform der Verpackungsverordnung. Denn diese hat sich in den vergangenen 20 Jahren in ein undurchsichtiges, uneffektives und äußerst kostenintensives System zur Entsorgung von Verpackungsabfällen entwickelt. Sie hat ihr ursprüngliches Ziel der Abfallreduzierung im Wesentlichen verfehlt. Durch eine Verbindung der kommunalen Zuständigkeit für die Erfassung aller

Abfallstoffe aus Privathaushalten und der Produktverantwortung der Hersteller könnte deutlich mehr Transparenz und Effizienz erreicht werden. Davon würde nicht zuletzt der örtliche Mittelstand profitieren.

Einen weiteren Aufgabenschwerpunkt bildet das Problem der gewerblichen Sammlung von Schrott und Altkleidern. Dies sorgt neuerdings auch in Paderborn durch wild aufgestellte Container und Sammelkörbe sowie ständige Sammelaufrufe in Briefkästen für immer mehr Verdruss bei Bürgerinnen und Bürgern sowie beim kommunalen Entsorgungsbetrieb.

Durch die neuen Regelungen zur gewerblichen Sammlung (§ 17 KrWG) müssen diese zwar vorher beim Kreis Paderborn angezeigt werden. Ob dadurch dubiose Sammler, die sich durch „Nacht-und-Nebel-Aktionen“ auszeichnen, angesichts guter Wertstoff-Erträge abgeschreckt werden, ist zu bezweifeln. Denn die Ordnungsbehörde hat kaum genügend Personal, um rasch gegen Verstöße vorzugehen.

GEFAHR VON WILDWUCHS

Aber auch durch die zahlreichen Sammler, die sich ordnungsgemäß beim Kreis Paderborn anmelden, befürchtet der ASP einen Wildwuchs unterschiedlicher Sammelsysteme über Körbe, Säcke oder Container, die das bestehende gut funktionierende Sammelsystem aushöhlen könnten. Leidtragende wären vor allem die fünf örtlichen karitativen Organisationen, mit denen seit Jahren ein dichtes Netz öffentlicher Sammelcontainer vereinbart ist. Nachteile hätten aber auch die Bürgerinnen und Bürger. Sie könnten nicht sicher sein, in welchen Kanälen ihre gut gemeinte Kleiderspende verschwindet.

Daher erarbeitet der ASP derzeit ein Konzept zur Sammlung von Alttextilien im Hol- und Bringsystem, um das Gemeinwohl mit den gewachsenen - und politisch gewollten - Interessen der karitativen Organisationen in Einklang zu bringen. Denn nur durch ein hochwertiges eigenes Sammelsystem kann dem unerwünschten Wildwuchs und der „Rosinenpickerei“ gewerblicher Sammler auf Dauer effektiv begegnet werden.

Konkret ins Auge gefasst wird eine haushaltsnahe Sammlung. Diese könnte in der Form stattfinden, dass die Altpapiertonne zwei- bis viermal jährlich am Tag nach der Leerung noch einmal mit Alttextilien gefüllt

► Über die Recyclinghöfe des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungs-betriebs Paderborn werden zahlreiche Wertstoffe erfasst



◀ An rund 100 Sammelstellen können die Paderborner Bürgerinnen und Bürger Altkleider und Altschuhe abgeben

schillernder Werbung und kreativen Marketing-Strategien. Dass sich hier kein messbarer Erfolg in Gestalt sinkender Abfallmengen abzeichnet, ist daher nicht weiter verwunderlich.

Die regelmäßige Teilnahme an deutschlandweiten Umwelttagen und neuerdings europaweiten Nachhaltigkeits- oder Abfallvermeidungstagen ist seit Jahren in Paderborn ebenso selbstverständlich wie zahlreiche Aktivitäten mit unterschiedlichen Zielgruppen und Personen. Damit soll der Blick der Paderborner und Paderbornerinnen auf nachhaltigen Konsum und abfallvermeidendes Verhalten gelenkt werden.

TAUSCH- UND GESCHENKBÖRSE

Im Hinblick auf die neue Anforderung „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ wird in Paderborn beispielsweise durch die Paderborner Tausch- und Verschenkbörse, die sich seit zwei Jahren wachsender Beliebtheit erfreut, ein kleiner Beitrag geleistet. Außerdem wurde mit der Paderborner Umweltwerkstatt, einer sozialen Beschäftigungsinitiative, ein Projekt zur Sammlung und Weiterverarbeitung gebrauchter Elektrogeräte initiiert.

In diesem Segment sind langfristig nur dann Erfolge zu erzielen, wenn gebrauchte Produkte durch Langlebigkeit und Qualität deutlich mehr Wertschätzung in der Bevölkerung erfahren. Ohne ein Umdenken am Beginn der Wertschöpfungskette wird es auch hier keinen durchschlagenden Erfolg geben. ●

und zur Entsorgung bereitgestellt wird. Diese so genannte Duotonne ist im Probelauf für 2013 vorgesehen.

VERMEIDUNG VON ABFALL

Weitere Herausforderungen durch das novellierte Gesetz ergeben sich durch die nunmehr fünfstufige Abfallhierarchie nach § 6 KrWG und durch das Hochwertigkeitsgebot der Verwertungsmaßnahmen nach § 8 KrWG. Vor allem bei der Eigenvermarktung von Wertstoffen, die auch in Paderborn angesichts guter Erträge vermehrt praktiziert wird, ist dieser Aspekt stärker in den Fokus zu rücken.

Aufgrund vieler Veränderungen und neuer Herausforderungen bei der Abfallverwertung gerät in der täglichen Arbeit oftmals die Abfallvermeidung aus dem Blick. Jedoch hat sie nach wie vor erste Priorität in der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und wird in der Neufassung des Gesetzes durch die „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ sinnvoll ergänzt (§ 6 KrWG). Seit 20 Jahren befinden sich hierbei die Paderborner Abfallberaterinnen und Abfallberater im Kampf gegen die „Windmühlen“



◀ Für die Sammlung von Altkleidern hat die Stadt Bergisch Gladbach 118 einprägsam gestaltete Container aufgestellt

Alttextilien bei der Stadt gut aufgehoben

Seit 20 Jahren werden in Bergisch Gladbach Altkleider und Altschuhe in kommunaler Regie gesammelt, was die öffentliche Sauberkeit verbessert und zusätzliche Einnahmen gebracht hat

Altkleidercontainer privater Sammelunternehmen, die ohne Erlaubnis im Stadtgebiet aufgestellt werden, sind in Bergisch Gladbach nicht erst seit Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ein Thema. Bereits Anfang der 1990er-Jahre herrschte öffentlicher Unmut über eine Vielzahl illegal auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellter Altkleider- und Altschuhcontainer.

Diese wurden oftmals aufgebrochen und ihres Inhalts beraubt. Herumliegende Textilien und neben den Containern abgestellter Müll verunstalteten das Stadtgebiet. Denn die Container wurden nur unregelmäßig geleert, und eine Reinigung der Standorte fand nicht statt. Ärger bei Bürgern und Bürgerinnen sowie in politischen Gremien waren die Folge.

Nachdem bereits Papier und Altglas durch städtische Container erfasst wurden, beschloss der Stadtrat 1992, im Zuge der Erweiterung der getrennten Wertstoffeffassung im Stadtgebiet neben Biotonne und Gelbem Sack auch Container für Altkleider und Altschuhe aufzustellen. Im Juni 1992 beauftragte die Stadt ein zuverlässiges Sammelunternehmen, bei bestehenden Glas- und Papiercontainern zusätzlich Altkleidercontainer aufzustellen, zu leeren sowie die Textilien und Schuhe zu ver-



DER AUTOR

Wilhelm Carl ist Leiter des Abfallwirtschaftsbetriebs Bergisch Gladbach

markten. Hierfür erhielt die Stadt pro Sammelcontainer eine feste monatliche Vergütung.

ABFALLSATZUNG ERGÄNZT

In die Neufassung der städtischen Abfallsatzung 1993 wurden erstmals die Sammelcontainer für Alttextilien und Altschuhe aufgenommen. Der Stadtrat beschloss zudem, dass unter anderem aus dem städtebaulichen Aspekt, um eine Verunstaltung des Stadtbildes zu verhindern, keine Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidercontainern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erteilt wird.

Zwischenzeitlich von einem privaten Sammelunternehmen beantragte Genehmigungen zur Aufstellung von Containern auf öffentlichem Grund wurden abgelehnt. Zudem wurde die Entfernung der illegal aufgestellten Container verfügt. Diese juristisch angefochtenen Verfügungen hat das Verwaltungsgericht Köln nach einem langjährigen Rechtsstreit schließlich bestätigt.

In den folgenden Jahren wurde das flächendeckende Containernetz weiter verdichtet, bis die heutige Zahl von 118 städtischen Altkleidercontainern im Stadtgebiet erreicht wurde. Dies entspricht etwa einem Verhältnis von 900 Einwohner/innen je Container. Die Einnahmen daraus führten zu einer Reduzierung der Kosten - und damit der Belastung der Bürger und Bürgerinnen.

WENIGER VERSCHMUTZUNG

Da alle Containerstandorte regelmäßig von Mitarbeiter/innen des städtischen Abfallwirtschaftsbetriebs kontrolliert und gereinigt werden, hat sich das Problem der Standortverschmutzung minimiert. Eine sichtbare Beeinträchtigung des Stadtbildes ist nicht mehr gegeben. Neben der kommunalen Sammlung finden seit jeher regelmäßig Straßensammlungen karitativer Organisationen statt. Diese stellen an ihren Einrichtungen auch stationäre Container für Alttextilien auf.

Das städtische Angebot wurde von den Einwohner/innen der Stadt gut angenommen. Der Höchstwert der Sammlung lag bei rund vier Kilogramm pro Person und Jahr. Mit Blick auf die in den zurückliegenden Jahren stark gestiegenen Weltmarktpreise für Alttextilien war eine erhebliche

Zunahme illegaler Altkleidersammlungen im Stadtgebiet zu verzeichnen. Neben Altkleidercontainern auf privaten Grundstücken, beispielsweise an Supermärkten, wurde auch eine Vielzahl von Containern unerlaubt auf oder neben öffentlichen Straßen aufgestellt. Daneben häuften sich Straßensammlungen durch kommerzielle Unternehmen, die durch die Aufmachung der Infozettel zumeist den Eindruck einer gemeinnützigen Sammlung erwecken wollen.

Welche Unternehmen hinter diesen Sammlungen stehen, ist in der Regel nicht erkennbar. Vielfach ist auf Containern und Infzetteln nur eine Telefonnummer angegeben, unter der sich aber niemand meldet. Für all diese Sammlungen wurde in der Vergangenheit weder gegenüber der Stadt noch dem Kreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern - entgegen § 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG - die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung nachgewiesen.

SAMMELMENGE GERINGER

Durch diese illegale Sammeltätigkeit sank die in städtischen Altkleidercontainern erfasste Menge von 388 Tonnen im Jahr 2006 auf 274 Tonnen im Jahr 2011. Dies geschah, obwohl der städtische Abfallwirtschaftsbetrieb konsequent gegen illegal aufgestellte Altkleidercontainer vorgeht, soweit diese als illegale Sondernutzung auf öffentlichen Straßen oder unmittelbar angrenzend aufgestellt werden. Verfügen solche Container über keine Firmenbezeichnung oder ist unter einer eventuell angebrachten Telefonnummer niemand zu erreichen, werden diese Container auf der Grundlage von § 22 StrWG NRW vorläufig sichergestellt. Zur Zulässigkeit dieser Maßnahme hat sich das Oberverwaltungsgericht NRW in seinem Beschluss vom 15.07.1999 (NWVBl. 6/2000, S. 216) geäußert.

Nur in wenigen Fällen werden sichergestellte Container von den Aufstellern abgeholt. Denn die zu erstattenden Kosten der Sicherstellung und das Bußgeld, welches im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens wegen unerlaubter Sondernutzung droht, übersteigen den materiellen Wert der Container.

Gerade in den Monaten vor Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) am 01.06.2012 wurden verstärkt Altkleidercontainer illegal aufgestellt. Ein Grund war möglicherweise, später Vertrauensschutz für eine zu diesem Zeitpunkt bereits durchgeführte Sammlung geltend machen zu können.

VERTRAG AUF DEN PRÜFSTAND

Angesichts der nach Inkrafttreten des KrWG klaren Rechtslage wurde eine Überprüfung der Rahmenbedingungen der städtischen Altkleidersammlung durch einen Dritten notwendig. Eine solche Drittbeauftragung gegen Zahlung einer monatlichen Pauschalvergütung, die an die Zahl der aufgestellten Altkleidercontainer anknüpft, stellte sich dabei als nicht mehr praktikabel heraus.

Dies resultiert aus der neueren Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf. Dieses betrachtet eine solche Konstellation nicht als Vergabe eines Dienstleistungsauftrages, sondern als Vergabe einer Dienstleistungskonzession (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 19.10.2011 - VII Verg 51/11, EUWID 15.2012, S. 7). Dabei ist jedoch der Konzessionär eigenständiger Betreiber des Sammelsystems. Dies hat zur Folge, dass die Stadt keine eigene, öffentlich-rechtliche Sammlung betreiben würde.

STÄDTISCHER BETRIEB VORN

Die Stadt Bergisch Gladbach will jedoch weiterhin Trägerin einer eigenständigen hochwertigen und flächendeckenden kommunalen Sammlung sein, für die der Schutz aus § 17 Abs. 3 KrWG beansprucht werden kann. Daher hat der Stadtrat im Juni 2012 beschlossen, dass die Sammlung von Alttextilien und Altschuhen zukünftig durch den städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb durchgeführt wird.

Der Vertrag mit dem externen Unternehmen wurde dementsprechend gekündigt. Gleichzeitig wurde der Beschluss erneuert, dass aus städtebaulichen Gesichtspunkten keine Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Altkleidercontainern erteilt wird. Die städtische Abfallsatzung - im Internet abzurufen unter www.awb-gl.de, Rubrik „Satzungen“ - wurde rückwirkend zum 01.06.2012 an die neue Rechtslage angepasst.

Auch die gemeinnützigen Organisationen im Stadtgebiet, die im Vorfeld der Entschei-

DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT



Vergabeservice für NRW

Vergabelösungen für ausschreibende Stellen aus Nordrhein-Westfalen

Vergabeworkflow für große und kleine Verwaltungen:

- ▶ integrierte Vordrucke, Bieterdatenbank, Statistiken, uvm.
- ▶ inkl. NRW-Besonderheiten
- ▶ Vergabeakte von Bedarfsmeldung bis Zuschlag
- ▶ optionale eVergabe

Online- und Print-Bekanntmachung:

- ▶ großes Bieterpotential
- ▶ Weiterleitung an Dritte

Kostenloser Vergabeunterlagen-Service:

- ▶ elektronisch und Papierversand

Erfahrung im Vergabewesen seit 1954

Jetzt testen!
0211/88 27 38-23

Partner von **Vergabe24** – Das Vergabeportal für Deutschland

Deutsches Ausschreibungsblatt GmbH
Tel: 0211 – 37 08 48-49 • Fax: 0211 – 38 16 07
Internet: www.deutsches-ausschreibungsblatt.de
E-Mail: service@deutsches-ausschreibungsblatt.de

derung angesprochen wurden, unterstützen die Intention der Stadt, ihr eigenes Sammelsystem für Alttextilien über Depotcontainer beizubehalten, aber auch selbst Straßensammlungen durchzuführen. Für letztere ist eine Kooperation mit dem DRK angestrebt.

GEWERBLICHE KONKURRENZ

Dabei haben die gemeinnützigen Organisationen rasch erkannt, dass sie durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht vor der Konkurrenz durch kommerzielle Sammlerunternehmen geschützt sind. Sie haben daher ein eigenes Interesse daran, dass ein hochwertiges kommunales Sammelsystem etabliert oder aufrechterhalten wird.

Die Befürchtung, durch verstärkte gewerbliche Sammlungen wirtschaftliche Einbußen zu erleiden oder gar verdrängt zu werden, ist nicht unbegründet. Dies zeigen die 24 Anzeigen über beabsichtigte gewerbliche Altkleidersammlungen, die seit 01.06.2012 bei der Kreisbehörde eingegangen sind.

Im Hinblick auf die leistungsfähige, seit 20 Jahren durchgeführte kommunale Altkleidersammlung hat die Stadt Bergisch

FAZIT

Die kommunale, in Eigenregie durchzuführende Altkleidersammlung wird den Bürgerinnen und Bürgern zukünftig auch durch eine einprägsame Gestaltung der städtischen Altkleidercontainer ins Bewusstsein gerufen. Durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit, Sauberhaltung der Containerstandplätze, Darlegung der Gebührenentlastung durch Verwertungserlöse und konsequentes Vorgehen gegen illegale Sondernutzung oder nicht angezeigte gewerbliche Sammlungen können sicherlich „Schandflecken“ im öffentlichen Raum vermieden und eine positive Resonanz sowie Akzeptanz in der Bürgerschaft erzeugt werden. Der städtische Abfallwirtschaftsbetrieb stellt sich weiter dieser Herausforderung und ist sich sicher, dass dieses bewährte kommunale Angebot auch für die kommenden 20 Jahre ein Erfolgsmodell bleiben wird.

Gladbach in ihrer Stellungnahmen gegenüber der zuständigen Behörde dargelegt, dass den beabsichtigten gewerblichen Sammlungen überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Daher hat sie die Untersagung nach § 18 Abs. 5 KrWG gefordert. ●



FOTO: WOLTERFOTO

▲ Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz setzt privaten Entsorgern etwa bei der Sammlung von Altpapier klare Grenzen

Klare Grenzen für gewerbliche Sammler

Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz wurde klar festgelegt, unter welchen Bedingungen Privatunternehmen Abfall sammeln und verwerten dürfen, wobei Kommunen stets Vorrang genießen

Die Zulässigkeit gewerblicher Abfallsammlungen hat der Bundesgesetzgeber in den §§ 17 und 18 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) umfassend neu geregelt. Nach § 17 Abs. 2 Nr. 4 KrWG (4. Fallgruppe) entfällt die Abfallüberlassungspflicht der privaten Haushalte für Abfälle, die durch eine gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser gewerblichen Sammlung nicht entgegenstehen. Der Begriff der gewerblichen Sammlung ist nunmehr weit gefasst. Nach § 3 Abs. 18 Satz 1 KrWG ist dies eine Sammlung, die zum Zweck der Einnahmeerzielung erfolgt. Dabei steht - anders als bisher - nach § 3 Abs. 18 Satz 2 KrWG auch das Sammeln auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen Sammler und Privathaushalt in dauerhaft festen Strukturen dem Charakter einer gewerblichen Sammlung nicht mehr entgegen-

gen. Mit dieser weiten Definition fällt nunmehr jede Sammlung von Abfällen zum Zweck der Einnahmeerzielung unter den Begriff der gewerblichen Sammlung. Somit sind auch Abfallsammlungen, die nicht grundstücksbezogen, sondern dezentral erfolgen, als gewerbliche Sammlung im Sinne des § 3 Abs. 18 Satz 1 KrWG einzuordnen, wenn diese stattfinden, um Einnahmen zu erzielen. Hierzu gehören beispielsweise Altkleider- oder Altpapier-Container privater Abfallsammler, die etwa auf Supermarkt-Parkplätzen oder bei Tankstellen aufgestellt sind. Ebenso gehören hierzu Samm-



DER AUTOR

Dr. jur. Peter Queitsch ist Hauptreferent für Umweltrecht im Städte- und Gemeindebund NRW sowie Geschäftsführer der KommunalAgentur NRW GmbH

lungen, bei denen die Abfälle zu einer Annahmestelle gebracht werden müssen - etwa die so genannte Papierbank.

Auch diese dezentralen gewerblichen Abfallsammlungen unterliegen dem Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG. § 3 Abs. 18 Satz 2 KrWG stellt lediglich klar, dass vertragliche Beziehungen zwischen einem gewerblichen Sammler und einem Privathaushalt der Annahme einer gewerblichen Sammlung nicht entgegenstehen.

UNZULÄSSIGE SAMMLUNGEN

Nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KrWG sind gewerbliche - aber auch gemeinnützige - Sammlungen unzulässig für gemischte Abfälle aus Privathaushalten. Dies bedeutet zugleich, dass eine gewerbliche Sammlung von „Abfällen zur Beseitigung“ unzulässig ist. Eine gewerbliche Restmülltonne ist somit gesetzlich ausgeschlossen. Gleichfalls ist eine gewerbliche Sammlung gefährlicher Abfälle - § 3 Nr. 5 KrWG; sog. Sternchen-Abfälle nach AVV - unzulässig¹.

Außerdem ist durch Artikel 3 Nr. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts auch § 9 Abs. 9 Elektroschrottesgesetz (ElektroG) geändert worden. Dort ist nunmehr bestimmt, dass die Erfassung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach § 9 Abs. 1 ElektroG ausschließlich durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, Vertrieber und Hersteller durchzuführen ist. Für die nicht gesetzeskonforme Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten, die dem ElektroG unterliegen, ist in § 23 Abs. 1 Nr. 7a ElektroG zudem ein Bußgeldtatbestand geschaffen worden. Hiernach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Abs. 9 Satz 1 ElektroG eine Erfassung durchführt.

PFLICHT ZUR ANZEIGE

Sowohl für gewerbliche als auch für gemeinnützige Abfallsammlungen ist in § 18 Abs. 1

▼ *Die Erfassung von Altpapier mittels blauer Tonnen auf dem Grundstück ist der Sammlung über dezentrale Depotcontainer vorzuziehen*



KrWG eine verbindliche Anzeigepflicht vorgesehen. Dabei muss der Träger der Sammlung spätestens drei Monate vor Beginn bei der zuständigen Behörde entsprechende Angaben machen. Neben der Anzeigepflicht nach § 18 KrWG besteht für den gemeinnützigen und gewerblichen Sammler von nicht gefährlichen Abfällen eine weitere Anzeigepflicht. Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KrWG müssen Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzeigen, wenn sie nicht über eine Erlaubnis nach § 54 KrWG verfügen.

Die zuständige Behörde muss bei der Anzeige einer gewerblichen Sammlung nach § 18 Abs. 2 KrWG insbesondere prüfen, ob überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Damit wird sichergestellt, dass diese Prüfung vor Beginn der gewerblichen Sammlung erfolgen kann. Wird eine gewerbliche Sammlung ohne vorherige Anzeige durchgeführt, ist sie unzulässig². Dann bleibt auch die Abfallüberlassungspflicht der Privathaushalte gegenüber der Stadt oder Gemeinde als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger bestehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG).

In § 18 KrWG ist allerdings nichts geregelt für den Fall, dass die zuständige Behörde innerhalb der drei Monate nach Anzeige keine Entscheidung trifft. Da der Eingang der Anzeige dem Träger der gewerblichen Sammlung durch die zuständige Behörde nicht bestätigt werden muss und auch § 18 KrWG keine weitergehenden Regelungen enthält, ist davon auszugehen, dass die Behörde innerhalb der Mindest-Anzeigefrist von drei Monaten tätig werden muss, wenn die gewerbliche Sammlung nicht stattfinden soll.

Hierfür spricht insbesondere, dass die Behörde nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG die Sammlung zu untersagen hat, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Anzeigenden oder der für die Leitung und Beaufsichtigung der Sammlung Verantwortlichen vorliegen. Ebenso hat die Behörde die Sammlung nach § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG zu untersagen, wenn die Einhaltung der in § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Nr. 4 KrWG genannten Voraussetzungen anders nicht zu gewährleisten ist.

Hierzu gehört etwa, dass eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der Abfälle nach Darlegung des gewerblichen Sammlers im Anzeigeverfahren (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 KrWG) nicht gewährleistet ist³. Die Erfahrungen seit dem 01.06.2012 zeigen bislang, dass gewerbliche Sammler insbeson-



▲ *Elektrogeräte sind über spezielle Erfassungstellen an Hersteller, Vertrieber oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger abzugeben*

dere eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 KrWG) oftmals nicht schlüssig belegen können.

ÖFFENTLICHE INTERESSEN

§ 17 Abs. 3 Satz 1 bis 3 KrWG enthält gewissermaßen eine „Kaskaden-Regelung“, wann einer gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen⁴. Zentrales Element ist die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die den Schutzzweck der Regelung bildet⁵. Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG stehen einer gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegen, wenn die Sammlung ganz konkret - auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen - die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, des von diesem

¹ (vgl. Petersen/Doumet/Stöhr, NVwZ 2012, S. 521ff., S. 527f.; Vetter, VBl. BW 2012, S. 210ff., S. 205; Queitsch in: Schink/Frenz/Queitsch, Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012, 1. Aufl. 2012, Rz. 309)

² (vgl. Petersen/Doumet/Stöhr, NVwZ 2012, S. 521ff., S. 527f.; Vetter, VBl. BW 2012, S. 210ff., S. 205; Queitsch, UPR 2012, S. 221ff., S. 224)

³ (vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 30.3.2012 - Az.: AN 11 S 12.00357)

⁴ (vgl. Vetter, VBl. BW 2012, S. 201ff., 207; Franßen in: Hansmann/Sellner, Grundzüge des Umweltrechts, 4. Aufl. 2012, S. 116f., Rz. 171)

⁵ (vgl. Vetter, VBl. BW 2012, S. 201ff., 207; Franßen in: Hansmann/Sellner, Grundzüge des Umweltrechts, 4. Aufl. 2012, S. 116f., Rz. 171; Queitsch in: Schink/Frenz/Queitsch, Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012, 1. Aufl. 2012, Rz. 327ff)

WERTSTOFFE SAMMELN, KOSTENSTRUKTUR ERKLÄREN

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind nach den bisherigen Erfahrungen mit gewerblichen Abfallsammlungen gehalten, Erfassungssysteme für verwertbare Abfälle wie beispielsweise Altpapier zu betreiben. Diese müssen gewährleisten, dass Privathaushalte sie auch nutzen. Insoweit sind die Regelungen in § 17 Abs. 3 KrWG auch Ansporn zu prüfen, ob bestehende öffentlich-rechtliche Erfassungssysteme einer Optimierung bedürfen. Denn in Zukunft sollen die Systeme effizient und zugleich verbraucherfreundlich sein¹¹.

Dabei ist etwa eine grundstücksbezogene Erfassung des Altpapiers über blaue Altpapiertonnen besser als die alleinige Erfassung über dezentrale Depotcontainer. Dies schließt nicht aus, dass neben der Altpapiertonne auf den Grundstücken auch an Wertstoffhöfen Altpapier abgegeben werden kann. Denn es ist sicherlich mühsam, große Kartons so zu zerkleinern, dass sie in die Altpapiertonne passen.

Daneben muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Privathaushalten die Kostenstruktur der Abfallgebühren immer wieder darstellen. Ein privater Haushalt, der erkennt, dass er seine Abfallgebühr stabil halten kann, wenn er Altpapier seiner Kommune übergibt und nicht einem gewerblichen Sammler, wird dies tun. Dafür muss man erklären, dass mit dem Erlös aus der Altpapierverwertung die Gesamtkosten der Abfallentsorgung teilweise gedeckt werden, sodass die Abfallgebühr geringer ausfallen kann.

Ebenfalls sollten keine Sonder-Abfallgebühren erhoben werden, weil diese stets einen Abschreckungseffekt erzeugen. So empfiehlt es sich, die Kosten für die Altpapiererfassung und -verwertung beispielsweise durch eine blaue Papiertonne über eine Abfall-Einheitsgebühr bezogen auf den Restmüllbehälter abzurechnen. Wenn die Altpapiertonne „nichts extra“ kostet, ist die Akzeptanz umso höher. (pqu)

beauftragten Dritten oder des Rücknahmesystems, eingerichtet aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG, gefährdet.

§ 17 Abs. 3 Satz 2 KrWG konkretisiert, wann diese Funktionsfähigkeit gefährdet ist: wenn für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Erfüllung der nach § 20 KrWG bestehenden Entsorgungspflichten „zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen“ verhindert oder die Planungssicherheit und die Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt werden. Dabei wird in § 17 Abs. 3 Satz 3 KrWG festgelegt, wann eine solche Beeinträchtigung von Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorliegt.

Diese ist anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt (§ 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG), die Stabilität des Gebührenhaushalts des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährdet wird (§ 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 KrWG) oder die diskriminierungsfreie Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen erheblich erschwert respektive unterlaufen wird (§ 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG).⁶ Dabei bewirkt jede Fallgruppe für sich, dass eine wesentliche Beeinträchtigung anzunehmen ist.

SCHUTZ FÜR KOMMUNEN

Nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG - 1. Fallgruppe - ist eine wesentliche Beeinträchtigung anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung Abfälle erfasst würden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von ihm beauftragte Dritte - etwa ein privates Entsorgungsunternehmen - eine haushaltsnahe Erfassung bereits durchführt. Hat demnach der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger etwa eine flächendeckende Altpapiererfassung durch eine grundstücksbezogene Aufstellung blauer Altpapiertonnen eingeführt, steht dieses Erfassungssystem einer gewerblichen Sammlung entgegen, soweit dieser Schutz nicht nach § 17 Abs. 3 Satz 4 KrWG wiederum entfällt⁷.

Nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 KrWG - 2. Fallgruppe - ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auch dann anzunehmen, wenn die Stabilität der Abfallgebühren gefährdet wird. Insoweit muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger darlegen, welche Auswirkungen eine gewerbliche Sammlung auf die Höhe der Abfallgebühren haben würde. Beispielsweise kann aufgezeigt werden, wie stark die Abfallgebühr steigt, wenn die Erlöse aus der

Verwertung der Abfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht mehr zur Verfügung stehen, um damit einen Teil der Gesamtkosten zu decken. Dadurch muss die Abfallgebühr höher ausfallen, um eine kommunalabgabenrechtlich erforderliche Kostendeckung herbeizuführen. Dieses Kostendeckungsprinzip ist in den Kommunalabgabengesetzen der Länder - etwa in § 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NRW - verankert⁸.

Nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 KrWG (3. Fallgruppe) ist eine wesentliche Beeinträchtigung anzunehmen, wenn die diskriminierungsfreie und transparente Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb erheblich erschwert oder unterlaufen wird. Mit dieser Fallgruppe soll insbesondere sichergestellt werden, dass das Vergaberecht nicht leer läuft und die Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen im Wettbewerb beachtet wird. Zugleich werden aber insbesondere private Entsorgungsunternehmen als Vertragspartner der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geschützt.

Insbesondere soll ein auf Grundlage des Vergaberechts zustande gekommenes Vertragsverhältnis zwischen einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und einem privaten Entsorgungsunternehmen durch gewerbliche Sammlungen nicht ausgetrocknet werden, indem beispielsweise der gewerbliche Sammler das gesamte Altpapier abschöpft. Denn damit entfielen für den Partner des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gewissermaßen der Vertragsgegenstand.

Daneben soll die Fallgruppe aber sicherstellen, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger eine ordnungsgemäße Vergabe gewährleisten kann. Hierzu gehört unter anderem, dass dieser in einem Vergabeverfahren in der Lage sein muss, die gesuchte

⁶ (Vgl. Petersen/Doumet/Stöhr, NVwZ 2012, S. 521ff., S. 527; Vetter, VBl. BW 2012, S. 201ff., 207; Franßen in: Hansmann/Sellner, Grundzüge des Umweltrechts, 4. Aufl. 2012, S. 116f., Rz 171; Queitsch in: Schink/Frenz/Queitsch, Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012, Rz. 327ff.)

⁷ (vgl. VG Hamburg, Urteil vom 9.8.2012 - Az.: 4 K 1905/10 - ; Petersen/Doumet/Stöhr, NVwZ 2012, S. 521ff., S. 527; Queitsch in: Schink/Frenz/Queitsch, Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012, Rz. 332)

⁸ (Vgl. Petersen/Doumet/Stöhr, NVwZ 2012, S. 521ff., S. 527; Queitsch in: Schink/Frenz/Queitsch, Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012, 1. Aufl. 2012 Rz. 333)

⁹ (vgl. BayVGh, Beschluss vom 29.3.2012 - Az.: 20 ZB 11.2834; Petersen/Doumet/Stöhr, NVwZ 2012, S. 521ff., S. 527; Vetter, VBl. BW 2012, S. 201ff., 206; Queitsch in: Schink/Frenz/Queitsch, Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz 2012, Rz. 334)

¹⁰ (vgl. Franßen in: Hansmann/Sellner, Grundzüge des Umweltrechts, 4. Aufl. 2012, S. 116f., Rz 171; Vetter, VBl. BW 2012, S. 201ff., 206; Queitsch UPR 2012, S. 221ff., 227)

¹¹ (so: Petersen/Doumet/Stöhr, NVwZ 2012, S. 521ff., 530)

Leistung konkret zu bestimmen - etwa die Gesamttonnage des Altpapiers. Denn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger muss - unabhängig vom Verwertungspreis - dauerhaft und verlässlich die konkrete Entsorgungsdienstleistung für die Gesamttonnage erbringen, um die Abfallentsorgungspflicht nach § 20 Abs. 1 KrWG zu erfüllen⁹.

WEGFALL DES SCHUTZES

Der durch die Fallgruppen in § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis Nr. 3 KrWG geregelte Schutz schließt zwar einen Vorrang für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den von ihm beauftragten Dritten¹⁰ ein. Gleichwohl wird in § 17 Abs. 3 Satz 4 bis Satz 6 KrWG bestimmt, dass der Schutz für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei den Fallgruppen des § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 KrWG entfällt, wenn der gewerbliche Sammler das „bessere Erfassungssystem“ anbietet - sprich: die vom ihm angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle wesentlich leistungsfähiger ist.

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit sind nach § 17 Abs. 3 Satz 5 KrWG aber nicht nur die Kriterien Qualität, Effizienz, Umfang und Dauer der Erfassung und Verwertung der Abfälle zugrunde zu legen, sondern auch die Gemeinwohl-Orientierung der Dienstleistung aus Sicht aller Privathaushalte im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Hiernach muss der gewerbliche Sammler auch für ungünstig gelegene Grundstücke eine Sammlung anbieten können.

In diesem Zusammenhang bietet § 17 Abs. 3 Satz 4 KrWG dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger zugleich Schutz gegen gewerbliche Sammlungen, wenn er oder der von ihm beauftragte Dritte eine konkrete, wesentlich leistungsfähigere Sammlung plant. Dann wäre die vom gewerblichen Sammler angebotene Sammlung und Verwertung der Abfälle nicht mehr als wesentlich leistungsfähiger anzusehen.

Dies könnte etwa geschehen durch Umstellung der Altpapier-Containersammlung auf eine grundstücksbezogene Sammlung mittels blauer Altpapier-tonnen. Auch ist es dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jederzeit möglich, Altkleider-Container anzuschaffen und aufzustellen sowie mit der getrennten Erfassung von Alttextilien zu beginnen. Denn nur auf dieser Grundlage hat er die Möglichkeit, den Schutzatbestand des § 17 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KrWG zu reklamieren. ●



▲ Seit dem 1. Januar 2011 bietet die EDG Entsorgung Dortmund GmbH allen Dortmunder Haushalten kombinierte Wertstofftonnen an

Wertstoffpotenzial konsequent nutzen

Die EDG Entsorgung Dortmund GmbH arbeitet gezielt darauf hin, einen höheren Anteil an Wertstoffen aus dem Abfall zu gewinnen, wobei die vorhandene Gelbe Tonne aufgewertet wurde

In Zeiten zunehmender Rohstoffknappheit sieht es die EDG Entsorgung Dortmund GmbH als gemeinsame gesellschaftliche Verpflichtung aller abfallwirtschaftlichen Handlungsakteure an - kommunal wie privat -, der Nutzung der in den Abfallströmen enthaltenen Wertstoffe und Energie höchste Priorität einzuräumen.

Die Entwicklung der Dortmunder Abfallwirtschaft seit 1991 belegt, dass die Einführung der Wertstofftonne im Jahr 2011 logisch und folgerichtig war. Sie leitet sich aus dem in den vergangenen 20 Jahren entwickelten Verständnis von Abfallwirtschaft her. Zielsetzung und wesentliche unternehmerische Motivation der EDG war es hierbei schon immer, durch geeignete Maßnahmen eine höhere Ressourceneffizienz in den Mittelpunkt des abfallwirtschaftlichen Handelns zu stellen.

So zeichnet sich das kundenorientierte Angebot der EDG für eine Vielzahl verwertba-

rer Abfallströme durch eine kostenoptimierte Kombination von Hol- und Bringsystem aus. Bemerkenswert ist, dass Dortmund bereits Ende 2003 als eine der ersten deutschen Großstädte den stadtweiten Anschluss an die Biotonne umgesetzt hat.

LEITMOTIV RESSOURCENSCHUTZ

Durch das Abfallwirtschaftskonzept 2011 wird Klima- und Ressourcenschutz zum bestimmenden Leitmotiv für die zukünftige Gestaltung der Dortmunder Abfallwirtschaft. Dieser auf Nachhaltigkeit zielen-



DER AUTOR

RA Dipl.-Fin.Wirt Klaus Niesmann ist Sprecher der Geschäftsführung der Entsorgung Dortmund GmbH

de Ansatz wird seit Anfang 2011 um einen weiteren abfallwirtschaftlichen Baustein ergänzt: die kombinierte Wertstofftonne. Basierend auf der gesetzgeberischen Intention der EU-Abfallrahmenrichtlinie (AbfRL), das stoffliche Recycling mittels einer konkret definierten Abfallhierarchie über die energetische Verwertung zu stellen, werden zusätzliche Mengen aus der kommunalen Restmülltonne in die Wertstofftonne umgelenkt. Dies betrifft etwa verpackungsfremde Kunststoffe, Metalle sowie Verbundmaterialien. Die Wertstofftonne wird dabei alle 14 Tage im Vollservice geleert.

Hierdurch ergibt sich eine höhere Quote der Wertstoffabschöpfung und somit der vom Bundesgesetzgeber gewünschte Bedeutungszuwachs für die stoffliche Verwertung im Vergleich zur thermischen Verwertung. Innerhalb der Zielvorgaben der AbfRL sieht das novellierte Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vor, dass ab 01.01.2015 Papier, Metall, Kunststoff getrennt zu sammeln sind. Zudem wird konkretisiert, dass die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen ab 01.01.2020 bei 65 Prozent liegen muss.

DSD-AUFTRAG GEWONNEN

Bei der Systemgestaltung der kombinierten Wertstofftonne handelt es sich ausdrücklich nicht um eine Rekommunalisierung der Verpackungsentsorgung durch Ausschluss privater Anbieter und auch nicht um einen Eingriff in die unternehmerische Tätigkeit der Dualen Systeme. Vielmehr wurde die DSD-Ausschreibung für



▲ Leichtverpackungen und Wertstoffe aus der kommunalen Abfallentsorgung werden nach der Sammlung voneinander getrennt

die Jahre 2011 bis 2014 durch den EDG-Unternehmensverbund gewonnen, und über Abstimmungsvereinbarungen wurde ein Pilotprojekt über vier Jahre gestartet.

Beide Mengenströme -Leichtverpackungen (LVP) des Dualen Systems und Wertstoffe aus der kommunalen Abfallentsorgung - werden gemeinsam in der kombinierten Wertstofftonne erfasst und einer städtischen Gesellschaft übergeben. Anschließend werden diese Mengen in einem zwischen den Beteiligten abgestimmten Sortierprozess eingespeist, um die Stoffströme wieder zu separieren.

Die unter dem Leitmotiv „Mehrwert für Dortmund“ der Öffentlichkeit vorgestellte Wertstofftonne kann nach nunmehr 20 Monaten als Erfolgsmodell für alle Beteiligten bewertet werden. Die Stadt Dortmund und die EDG setzen erneut ein wichtiges Zeichen für den kommunalen Klima- und Ressourcenschutz.

Zudem ist es gelungen, 2011 und 2012 die Gebühren trotz Einführung der Wertstofftonne stabil zu halten. Dieser wirtschaftliche Erfolg wird für die Bürgerinnen und Bürger ergänzt durch ein Erfassungssystem, welches durch gemeinsame Sammlung von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen exakt das alltägliche Trennverhalten in der Praxis abbildet.

PLUS BEI WERTSTOFFEN

Im Vergleich zur Gelben Tonne konnte 2011 eine Mehrmenge von rund 1.500 Tonnen pro Jahr - 2,6 Kilogramm pro Einwohner/in und Jahr - erfasst werden. Bei einer Bilanz der ökologischen Vorteile wurde dem Dortmunder Modell einer kombinierten Wertstofftonne zudem durch einen unabhängigen Gutachter eine zusätzliche CO₂-Vermeidung von rund 1.760 Tonnen pro Jahr bescheinigt.

Des Weiteren ist positiv festzustellen, dass der Betrieb der vertraglich vereinbarten Schnittstellen mit den beteiligten Systembetreibern überwiegend problemlos geschieht und die Prozessschritte „Erfassung“ sowie „Logistik“ reibungslos verlaufen. Der Sortierprozess setzt das Ziel, Wertstoffe ohne Restmüllanteil für weitere Aufbereitung oder Vermarktung zu erhalten, zuverlässig um. Der EDG-Unternehmensverbund baut zudem sein Know-how bei Sortierung und Vermarktung weiter aus. In der Zukunft wird der Umsatz größerer Mengen durch Kooperationen sowie intensive Marketing-Aktivität zur Förderung stofflicher Verwertung von Material aus der Wertstofftonne weiteres Entwicklungspotenzial bieten.

Die EDG Entsorgung Dortmund GmbH stellt ausdrücklich nicht die neu entfachte Diskussion „kommunale versus private Entsorgungswirtschaft“ in den Fokus ihres wirtschaftlichen Handelns. Selbstverständnis der EDG ist vielmehr, diesen „Dortmunder Weg“ auch zukünftig im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie ihrer Kunden und Kundinnen zu beschreiben sowie durch verantwortliche Umsetzung abfallwirtschaftlich sinnvoller Konzepte auszubauen.

SCHAUBILD: EDG ENTSORGUNG DORTMUND GMBH



◀ Die Wertstofftonne ist für alle Arten von Metall, Verbundmaterial, Kunststoff sowie Elektrokleingeräte vorgesehen

Koalitionsvereinbarung zum Thema Abfallwirtschaft

In acht Absätzen greift der Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 12.06.2012 das Thema Abfallwirtschaft auf - eine Bewertung aus Sicht der Kommunen

Abfallwirtschaft - Auf dem Weg zur umfassenden Ressourcenwirtschaft: Wir verfolgen das Ziel einer ökologischen Abfallwirtschaft, fördern Abfallvermeidung in allen Bereichen, stärken eine konsequente Kreislaufwirtschaft und stellen hohe ökologische Standards sicher. Die Verantwortung für die Abfallentsorgung ist Teil der Daseinsvorsorge und Aufgabe der Kommunen. Dies gilt insbesondere für die Einführung einer Wertstofftonne.

Wir werden einen neuen ökologischen Abfallwirtschaftsplan Nordrhein-Westfalen erstellen. Für diesen gilt: Umsetzung der neuen EU-Abfallrahmenrichtlinie, restriktive Bedarfsprüfung, Abfallvermeidung und Wiederverwertung, „regionale Entsorgungsaутarkie“, die Unterstützung von Kooperationen, die Festsetzung des Prinzips der Nähe

bis hin zur verbindlichen Zuweisung des Abfalls zu Entsorgungsanlagen.

Mit dem neuen Abfallwirtschaftsplan werden wir insbesondere die Entwicklung regionaler Kooperationen aktiv fördern. Dazu gehört auch die landesweite Koordinierung einer langfristigen Anpassung der Kapazitäten bei den Abfallbehandlungsanlagen und Deponien.

Die Anstrengungen, Bioabfälle getrennt zu erfassen, werden verstärkt. Dabei sollen Systeme zum Einsatz kommen, die flächendeckend die jeweils beste Erfassung von Bioabfällen gewährleisten. Zudem muss die Organisationshoheit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei der Art und Weise der Erfassung der Bioabfälle sowie die bundesrechtlich vorgesehene Möglichkeit der Eigen-

chen sowie hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Hierfür bietet die gebührenfinanzierte kommunale Abfallentsorgung die beste Grundlage.

Zugleich wird es als sinnvoll angesehen, in einem künftigen Wertstoffgesetz des Bundes die Entsorgung gebrauchter Einwegverpackungen nach der Verpackungsverordnung wieder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überantworten, weil das bestehende private Erfassungssystem mit mittlerweile zehn Systembetreibern einen zu hohen Verwaltungs- und Kostenaufwand verursacht.

Bei der flächendeckenden Bioabfallfassung muss es in der Entscheidung der Städte und Gemeinden liegen, in welcher Art diese erfolgt. Ebenso muss die Möglichkeit der Eigenkompostierung beachtet werden.

kompostierung beachtet werden. Die Biogasnutzung soll als Mindeststandard bei der Biomüllverwertung festgeschrieben werden.

Es darf kein Ökodumping bei der Müllmitverbrennung (Ersatzbrennstoff - EBS) geben. Wir streben eine ambitionierte Anpassung der 17. Bundes-Immissionsschutzverordnung (17. BImSchV) an, um aus Sicht des Umwelt- und Gesundheitsschutzes die Schadstoffbelastung durch gefährliche Stoffe soweit zu reduzieren, wie dies nach einem anspruchsvollen Stand der Technik möglich ist. Insbesondere wollen wir Ausnahmetatbestände für Mitverbrennungsanlagen streichen und Grenzwerte auch im Hinblick auf neue Schadstoffe ambitioniert anpassen. Außerdem müssen die Behörden in die Lage versetzt werden, die Stoffströme bei der Beseitigung und der Verwertung von Abfällen konkret nachvollziehen zu können.

Im Rahmen der Ausgestaltung der anstehenden Veränderungen der Wertstofffassung werden wir uns für wirksame Maßnahmen zur Stärkung der Mehrwegsysteme einsetzen, um insbesondere die mittelständisch geprägte Getränkewirtschaft in NRW zu unterstützen. Dazu gehören klare und verbindliche vorgeschriebene Kennzeichnungspflichten für Einweg und Mehrweg sowie neue ökologische und finanzielle Lenkungsinstrumente.

Im anlaufenden Prozess des Gesetzgebungsverfahrens hin zu einem Wertstoffgesetz wollen wir eine klar ausgeprägte kommunale Organisationshoheit für die Wertstoffsammlung. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob Regelungen im Wertstoffgesetz die Verpackungsverordnung ablösen können. In diesem Zusammenhang wollen wir uns für eine zentrale Stelle auf Bundesebene einsetzen, die die dualen Systeme ersetzt.

Durch „urban mining“ (Stadt als Rohstoffmine) werden wir „vergrabene Rohstoffschätze“ nutzbar machen. Wir werden Initiativen für Rückbaukonzepte, die sich insbesondere bei Stadterneuerungsmaßnahmen und bei der Rekultivierung alter Boden- und Bauschuttdeponien ergeben, intensiv begleiten.

Die Aussagen zur Abfallentsorgung werden vom StGB NRW begrüßt. Dieser hat das Land bereits mehrfach aufgefordert, den landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplan zügig zu überarbeiten, damit der ortsnahe Entsorgung von Abfällen auch im Interesse des Klimaschutzes Rechnung getragen werden kann. Darüber hinaus tritt der StGB NRW dafür ein, dass das Landesabfallgesetz zeitnah an das neue Abfallgesetz des Bundes angepasst wird, welches als Kreislaufwirtschaftsgesetz am 01.06.2012 in Kraft getreten ist.

Ebenso ist das Land aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass eine Wertstofftonne unter Regie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Bundesebene eingeführt wird. Hierdurch würde sichergestellt, dass Wertstoffe aus privaten Haushalten unabhängig vom Verwertungspreis einer verlässli-



FOTOS (2): STADT AHLEN

▲ Unter dem Motto „Senioren in Neuen Netzwerken“ arbeiten in der Stadt Ahlen engagierte Bürgerinnen und Bürger zusammen

Beratung vor Ort rund ums Älterwerden

Mehr als 90 Seniorenbüros in NRW betätigen sich als Impulsgeber und Akteure in der Quartiersentwicklung, wie zwei Beispiele aus den Städten Ahlen/Westfalen sowie Bergheim zeigen

Die Lebensqualität der Menschen hängt wesentlich davon ab, wie vital das soziale Gemeinwesen ist und wie vielfältig sowie vollständig sich die Versorgung durch Gesundheitsangebote, Geschäfte und weitere Infrastruktureinrichtungen im Wohnumfeld darstellt. Gerade für Kinder und für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, beispielsweise Ältere oder Menschen mit Behinderung, entscheiden oftmals die Angebote im Quartier über die Möglichkeit, ein selbstständiges und erfülltes Leben zu führen. Viele ältere Menschen haben in ihrem Wohnumfeld über lange Jahre hinweg Wurzeln geschlagen. Hier haben sie ihre Familie,

Nachbarn, Bekannte und vertraute Orte. Hier fühlen sie sich sicher und zuhause. Die Teilhabe und Versorgung der älteren Menschen sowie die Eigenverantwortung und Mitverantwortung für andere im Wohnquartier kann nur gestärkt werden, wenn vor Ort geeignete Stellen für Impulse und Begleitung sorgen.

HILFE BEI SELBSTSTÄNDIGKEIT

Hier setzten Seniorenbüros an. Sie unterstützen Ältere in der selbstständigen Lebensführung in der Häuslichkeit sowie bei der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Das Spektrum ihrer Leistungen reicht von ehrenamtlich organisierten Freizeitangeboten über hoch spezialisierte Dienstleistungen für Pflegebedürftige bis hin zur kommunalen Sozialplanung. Alle Seniorenbüros fördern bürgerschaftliches Engagement, praktizieren Partizipation

und setzen sich in vielfältigen Projekten sowie Maßnahmen für mehr Lebensqualität im Alter, für Integration und das Miteinander der Generationen ein. Sie tragen so zu einem positiven Altersbild und zur Stärkung der Zivilgesellschaft bei.

An der Umsetzung neuer Wohn- und Quartierskonzepte wirken sie initiierend, unterstützend und teils steuernd mit. Viele sorgen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuchs SGB XII und des NRW-Landespflegegesetzes für die Vernetzung im Versorgungssystem - das so genannte Care Management -, übernehmen Pflege- und Wohnberatung sowie Case Management.

SENIORENBÜROS VEREINT

Von den über 90 bislang identifizierten Seniorenbüros in NRW haben sich bereits mehr als 70 in der 2010 gegründeten Landesarbeitsgemeinschaft Seniorenbüros NRW (LaS NRW) zusammengeschlossen. Diese unterstützt die Seniorenbüros durch Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote, Hospitationen und kollegialen Austausch. Gerade Seniorenbüros in Klein- und Mittelstädten finden bei der LaS NRW Informationen und praxisnahe Anregungen, die vor Ort die Qualität der Arbeit erhöhen. Die LaS NRW treibt den Auf- und Ausbau von Seniorenbüros voran. Mit anderen Landesnetzwerken und Landesorganisationen der Seniorenarbeit steht die LaS NRW in regem fachlichen Austausch, um eine zukunftsweisende Seniorenpolitik auf Landesebene voranzubringen. Das Landesbüro der LaS NRW mit Sitz beim Seniorenbüro in Ahlen wird derzeit vom NRW-Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter gefördert.

AHLEN: BETEILIGUNGSPROZESS

In Ahlen wurde über die Jahre durch das Seniorenbüro ein lebendiges Netzwerk für Engagement und soziale Teilhabe aufgebaut. Das Kürzel SINN steht dabei für „Senioren In Neuen Netzwerken“. In Zusammenarbeit von Ehren- und Hauptamt wurden zahlreiche Projekte und Gruppen aufgebaut, die eine abwechslungsreiche Lebens- und Freizeitgestaltung sowie gegenseitige - auch Generationen übergreifende - Hilfen anbieten. Dazu gehören unter anderem eine Pflege- und Wohnberatungsstelle, Selbsthilfegruppen pflegender Angehöriger ebenso wie Wander-, Mal- und Singgruppen, generationsübergreifende Theaterprojekte, selbst-



DIE AUTORIN

Dipl. Päd. Ursula Woltering ist Sozialplanerin der Stadt Ahlen

verwaltete Treffpunkte, Computerkurse, Sport- und Kulturgruppen sowie ehrenamtliche Sprachpaten oder Redaktionsteams der Internetseite und des Newsletters.

Mit dem Ziel, Älteren möglichst lang eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen und für den unterschiedlichen Bedarf passgenaue Angebote zu schaffen, sollen in den Ahlener Ortsteilen ausdifferenzierte Wohnformen eingerichtet werden, die mit Angeboten der sozialen Teilhabe verknüpft sind. Projektiert sind so genannte Quartierszentren, die barrierefreies Wohnen, betreutes Wohnen und Pflegewohnen sowie Wohnangebote für Demenzzranke verknüpfen.

In den Zentren finden zudem Beratung wie etwa Wohn- und Pflegeberatung sowie nachbarschaftliche Hilfen statt. Die Quartierszentren strahlen somit Sicherheit und Gemeinschaft in die umliegenden Wohnbereiche aus, insbesondere in die Senioren- und Pflegehaushalte. Ergänzt werden die Zentren durch weitere Wohnprojekte im Stadtgebiet.

HANDLUNGSKONZEPT WOHNEN

Um die Einrichtung von Wohnprojekten anzuregen und um InvestorInnen sowie BetreiberInnen verständlich zu machen, welche Entwicklungen in Ahlen gewünscht sind und unterstützt werden, hat das Seniorenbüro in enger Zusammenarbeit mit den städtischen Fachbereichen



ein Handlungskonzept aufgestellt. Dieses gibt neben Zahlen, Daten und Fakten auch fachlich-inhaltlich Ziele vor.

Grundlage hierfür war ein partizipativer Prozess mit BürgerInnen, lokalen Diensten, Politik und Fachleuten, in dessen Verlauf die Wünsche und Vorstellungen der Beteiligten erfasst und ausgewertet wurden. Voraussetzung für das Gelingen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der kommunalen Sozial-, Stadtentwicklungs- und Bauleitplanung. Zunehmend werden InvestorInnen, ArchitektInnen und BetreiberInnen gewonnen, die an der Verwirklichung des Handlungskonzeptes mitwirken. Im politischen Raum wird das Konzept positiv begleitet. Erste Wohnbauprojekte befinden sich bereits im Genehmigungsverfahren oder im Bau. Ansprechpartnerin bei der Stadt Ahlen ist Ursula Woltering (Tel. 02382-59467, Mail: woltering@stadt.ahlen.de).

BERGHEIM: NACHBARSCHAFTEN

Die 2008 als Seniorenbüro in der Stadt Bergheim eingerichtete Fachstelle „Älterwerden“ bearbeitet alle kommunalen Seniorentemen in der Stadtverwaltung. Sie kommuniziert das Querschnittsthema vernetzend nach Innen und nach Außen. Die Fachstelle Älterwerden ist gleichzeitig Interessenvertretung und Anlaufstelle für die Bergheimer Seniorinnen und Senioren. Sie ist initiiert, moderierend und vernetzend tätig sowie in einer Vielzahl von Projekten in Bergheim aktiv. Ebenso werden hier Sozialplanungsprozesse durchgeführt.

Mithilfe des Anfang 2011 begonnenen Projektes „Lebendige Nachbarschaften“ hat die Fachstelle Älterwerden in einem partizipativen Prozess mit Unterstützung des Forums Seniorenarbeit NRW neuen Ideen für die Gestaltung des nachbarschaftlichen Miteinanders zum Durchbruch verholfen. Dafür hat die Bergheimer Bürgermeisterin Maria Pfordt einen Wettbewerb „Lebendige Nachbarschaften“ ausgelobt. Der Vorschlag einer Kaffeebude auf dem Wochenmarkt als Nachbarschaftstreff kam dabei mit einer Dotierung von 800 Euro auf den ersten Platz.

In wenigen Jahren hat die Fachstelle Älterwerden dafür gesorgt, dass ihr Arbeitsschwerpunkt „Wohnen im Alter“ als Querschnittsthema in der gesamten Stadtverwaltung platziert wurde. Als Initiatorin und Moderatorin des Arbeitskreises „Neue Wohnformen in Bergheim“ hat sie es zu ihrem Anliegen erklärt, zusammen mit engagierten Bürgerinnen und Bürgern gemeinschaftliche Modelle des Wohnens auf den Weg zu bringen. Mit hauptamtlicher Begleitung durch die Fachstelle und aktiver Unterstützung durch die Bürgermeisterin wurden bereits konkrete Ideen entwickelt.

LOKALE ONLINE-GEMEINSCHAFT

Aktuelles Vorreiterprojekt der Fachstelle ist die Etablierung einer lokalen Online-Gemeinschaft zur Ergänzung der „Lebendigen Nachbarschaften“ durch Möglichkeiten der Kommunikation und des Erfahrungsaustauschs unabhängig von Ort und Zeit. Das Seniorenbüro ist Initiatorin und Mitglied des ModeratorInnen-Teams für das Fachforum Seniorenarbeit Bergheim. Die



▲ Das Internetcafé „Mittrops Spieker“ ist ein beliebter Treffpunkt für ältere Menschen im Ahlener Süden

ses vernetzt die haupt- und ehrenamtlichen Akteure in der Seniorenarbeit in Bergheim nun auch virtuell durch einen gemeinsamen Terminkalender, Diskussionsforen sowie Informationen zur Weiterentwicklung der Stadtteile.

In der Entwicklung befindet sich das Konzept eines mobilen gerontopsychiatrischen Beratungsbusses durch den Rhein-Erft-Kreis. Die Kreisstadt Bergheim gehört zu den zwei Pilotkommunen im Kreis. Die Fachstelle Älterwerden ist Ansprechpartnerin. Die mobile Beratung im Quartier erfolgt über ein Team aus Hauptamtlichen und freiwillig Engagierten, die gezielt durch den Kreis qualifiziert werden. Die Maßnahme ermöglicht eine aktive Beratung, die auch eine gezielte Ansprache älterer Menschen mit Zuwanderungsgeschichte einschließt. Ansprechpartnerin bei der Stadt Bergheim ist Britta Fuchs (Tel. 02271-89-568, Mail: Britta.Fuchs@bergheim.de) ●

Kontakt

Landesarbeitsgemeinschaft
Seniorenbüros NRW

Wilhelmstrasse 5

59227 Ahlen

Tel. 02382-40-90

Fax 02382-40-28

Mail: info@las-nrw.de

Internet: www.las-nrw.de

Sprecherin der LaS NRW

Dipl. Päd. Ursula Woltering

Tel. 02382-59 467

Mail: woltering@stadt.ahlen.de



Familie kommunales „Humanvermögen“

Bei einer Tagung des Vereins Familiengerechte Kommune e.V. „Familienpolitik bei knappen Kassen“ erfuhren Ratsmitglieder, wie Prävention und frühe Hilfen Kosten reduzieren können

Zum dritten Mal in seiner jungen Geschichte präsentierte sich der Verein Familiengerechte Kommune e.V. als Institution, die nicht nur über Auditierung die Familiengerechtigkeit in Kommunen weiterentwickelt, sondern auch attraktive Fortbildungsveranstaltungen durchführt. So fand am 4. September 2012 in Kooperation mit der Stadt Herten und dem nordrhein-westfälischen Familienministerium eine Tagung für Kommunalpolitiker/innen statt. Schließlich sind es Ratsmitglieder, die in den Kommunen entscheiden, wie die örtliche Familienpolitik ausgestaltet wird.

Der Untertitel der Veranstaltung lautete „Ist Prävention möglich?“ Denn in der Praxis gilt es oft, eine schmerzhaft Abwägung zwischen investiven und konsumtiven sowie zwischen freiwilligen und pflichtigen Maßnahmen zu treffen. Der Blickwinkel der Politik muss aber weg von der „Fürsorge“. Leistungen für Familien - auch die Prävention - werden rasch als freiwillig und damit beliebig eingestuft und somit anfällig für Haushaltskürzungen. Vielmehr ist echte Wertschätzung der Familien und Anerkennung für das, was sie für die Gesellschaft leisten, gefragt.

Die Kommunen stehen finanziell so unter Druck, dass kurzfristige Sparvorgaben strategische Ziele und nachhaltige Entwicklungen in deren sozialer Struktur konterkarieren. Wie kann man aus diesem Dilemma sozial- und finanzpolitisch entkommen? Wie kann so in die soziale Infrastruktur investiert werden, dass die Menschen und die Kommune nachhaltigen Nutzen davon haben?

FAMILIE ALS INVESTOR

Der Geschäftsführer des Vereins Familiengerechte Kommune Dr. Andreas Osner betonte in seinem Eingangsreferat „Familien-

gerechtigkeit - Investitionen in die Zukunft“ die Notwendigkeit, Familien als Investoren zu betrachten, die den Wohlstand der Stadtgesellschaft sichern. Nicht nur Familien in ihren vielfältigen Lebenslagen bräuchten Unterstützung, so Osner. Auch die Kommunen bräuchten die Familien. Denn diese bilden das Humanvermögen der Stadt, bringen Geld in den städtischen Wirtschaftskreislauf und stellen die Fachkräfte.

Der Hertener Bürgermeister Dr. Uli Paetzel zeigte auf, welche Maßnahmen in Zeiten hoher Verschuldung für eine präventive und vorausschauende Familienpolitik möglich sind. Ein kritischer Faktor ist die Einbindung der Bürgerschaft und des freiwilligen Engagements. Herten gilt hierbei als „Mitmachstadt“, in der die Bürger und Bürgerinnen eine zunehmend aktive Rolle bei der Gestaltung der Sozialräume übernehmen.

Ein konsequentes Umsteuern hin zu einer langfristigen Bürgerbeteiligung in möglichst vielen Fragen des kommunalen Lebens ist aus seiner Sicht unabdingbar. Die Menschen müssen sich ernst genommen fühlen, und örtliche Akteure müssen eng eingebunden sein. Das bedeutet auch, in schwierigen Stadtquartieren mit großer Armut und Bildungsferne die Betroffenen mit all ihren Vorstellungen, Wünschen und Ängsten so anzunehmen, wie sie sind, und gemeinsam nach Zielen und Lösungen zu suchen.



DIE AUTOREN

Dr. Andreas Osner ist Geschäftsführer des Vereins Familiengerechte Kommune e.V.



Beatrix Schwarze ist Geschäftsführerin des Vereins Familiengerechte Kommune e.V.



ÖKONOMISCHER FAKTOR

Auch ökonomisch gesehen ist „Familie“ ein zunehmend wichtiger Standortfaktor. Es gibt erhebliche Interessenüberschneidungen zwischen örtlichen Unternehmen und Kommune. Beide brauchen qualifizierte Fachkräfte, beide profitieren von einer hohen Lebensqualität sowie sozialen Stabilität der Stadtgesellschaft, beide nutzen die Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur und beide sind interessiert an einem prosperierenden Wirtschaftsstandort.

Allerdings sind diese enormen Interessenüberschneidungen den Akteuren in Wirtschaft, Verwaltung und Politik noch nicht hinreichend bewusst. Hier gilt es, in einen intensiveren Dialog zu kommen. Annette Förster, Geschäftsführerin der Wirtschaftsförderung Paderborn, und Heinz-Jürgen Guß von der IHK zu Essen machten dies anhand praktischer Beispiele deutlich. Zwei zentrale Aspekte und Handlungsfelder der Familienpolitik wurden in separaten Foren diskutiert: „Bildungsinfrastruktur zukunftsfest aufstellen“ sowie „Prävention“.

FORUM BILDUNGSINFRASTRUKTUR

Experten im ersten Forum waren Dr. Andreas Hollstein, Bürgermeister der Stadt Altena, Volker Kersting, Wissenschaftler in Stadtforschung und Statistik der Stadt Mülheim/Ruhr und Helmut Niemeier, Vorstand der Bildungsoffensive Hassel in Gelsenkirchen. Um Familienpolitik „gut“ zu



◀ *Zahlreiche Ratsmitglieder tauschten sich in der Stadt Herten über gute Familienpolitik aus*

„alte Leier“. Umgekehrt bewirken vermeintlich notwendige Einsparungen bei den Personalausgaben - insbesondere in der ambulanten Arbeit, der Schulsozialarbeit oder der Stadtteilarbeit - mehrfach höhere Ausgaben im Sachkostenbereich sowie bei den Interventionen wie Heimunterbringung und Ähnlichem. Hinzu kommt, dass diese pflichtigen Leistungen so spät kommen, dass den Betroffenen nicht mehr nachhaltig geholfen werden kann.

Was also kann Politik tun? Annette Berg, Fachbereichsleiterin Kinder, Jugend und Familie der Stadt Monheim am Rhein, machte deutlich, dass meist schockierende Erkenntnisse ein grundsätzliches Nachdenken in Politik und bei freien Trägern auslösen. In Monheim wurde glücklicherweise kein totes Kind im Kühlschrank gefunden. Dafür gibt es unaufhaltsam nach oben schießende Kosten der Heimunterbringung.

Eine Strategie fällt also keineswegs vom Himmel, sondern wächst aus schmerzhaften Erfahrungen. Eine gemeinsame konsequente Planung ist jedoch unbedingt erforderlich. Schritt für Schritt hat man sich in Monheim über Ursachenanalyse, wissenschaftliche Unterstützung und praktischen Versuchen sowie einer Zusammenarbeit der Akteure und fortwährende Diskussion in der Politik einer Strategie angenähert. Ziele und Maßnahmen müssen langsam wachsen, um eine breite Akzeptanz zu erreichen.

MEHR FRÜHE FÖRDERUNG

Eine Kultur der frühen Förderung fordert auch Matthias Bartscher, Vorstandsmitglied der Elterninitiative Hamm e.V. Ein organisatorischer Entwicklungsprozess, der Fachverwaltung, Politik, Träger und bürgerschaftliche Initiativen einschließt, ermöglicht auf der einen Seite, stetig dazuzulernen und die unterschiedlichen Handlungsweisen der Akteure zu verstehen. Auf der anderen Seite schafft er ein gemeinsames Verständnis der Probleme von Familien und Kindern und ermöglicht es darauf aufbauend, gemeinsame Ziele und Strategien zu entwickeln.

Allerdings braucht es auf der Führungsebene der Kommune Persönlichkeiten, die das Problembewusstsein, eine Vision für die Kommune und die „handwerkliche“ Kom-

petenz besitzen, einen solchen Prozess zu initiieren und zu steuern. Das kann die Ebene der Dezernenten/Dezernentinnen oder Fachbereichsleiter/innen sein. Idealerweise steht auch der/die Bürgermeister/in voll hinter dem Prozess.

Zusätzlich braucht es so genannte externe Treiber. Dies sind Personen aus dem öffentlichen Leben vor Ort, von Trägern, Vereinen, Verbänden oder Initiativen, die den Ansatz der frühen Förderung weiter in die Stadtgesellschaft tragen, gegen Kritik verteidigen und eine Plattform für die nachhaltige Verfolgung dieser Ziele bilden.

STANDORTFAKTOR GERECHTIGKEIT

Die Rolle der Familiengerechtigkeit als „harter“ Standortfaktor wird zunehmend anerkannt. Der Verein Familiengerechte Kommune e.V. diskutiert diesen Aspekt in einer weiteren Veranstaltung in Nürnberg am 23. November 2012. In Kooperation mit dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Lokalen Bündnis für Familie der Stadt Nürnberg werden insbesondere die Schnittstellen zwischen Unternehmen, Wirtschaftsförderung und Kommune im Handlungsfeld „Familie“ in den Blick genommen. Auch hier lautet das Motto „Aus der Praxis für die Praxis!“

Das Audit Familiengerechte Kommune rückt diese Herausforderungen in den Fokus und weist Wege, wie sie im partnerschaftlichen Zusammenwirken aller, die in den Kommunen die Lebenssituation von Familien beeinflussen, bewältigt werden können. Es ist ein strategisches Planungsinstrument für die politische Entscheidungsebene. Dieser demokratische Prozess ist als Zusammenspiel von Politik, Verwaltung und Bürgerschaft angelegt. Es ist bundesweit das einzige Führungsinstrument, das Kommunen Wege zu einer zielorientierten Familienpolitik weisen kann und zugleich alle Beteiligten mitnimmt. ●

Kontakt

Dr. Andreas Osner (Geschäftsführer)
Mail: andreas.osner@familiengerechte-kommune.de

Beatrix Schwarze (Geschäftsführerin)
Mail: beatrix.schwarze@familiengerechte-kommune.de

Internet: www.familiengerechte-kommune.de

gestalten, ist unabdingbar, die knappen Mittel gezielter einzusetzen. Damit soll ungleichen sozialen Rahmenbedingungen mit „ungleicher“ Hilfestellung in Sozialräumen, Kitas und Schulen begegnet werden.

Politik „von der Stange“ zu betreiben, hilft dabei nicht. Vielmehr muss man vor Ort nach bedarfsgerechten Lösungen suchen, differenzierte Wege gehen und durchaus Projekte beenden, die nicht zum erhofften Erfolg führen. Das wiederum bedeutet eine ständige Evaluation der familienpolitischen Leistungen der Kommune.

Wie sich diese Erkenntnis in der konkreten Stadtplanung wiederfindet, machte Bürgermeister Dr. Andreas Hollstein deutlich: „Es geht darum die Stadt neu zu erfinden, wenn man die kommunale Infrastruktur an die Herausforderungen des demografischen Wandels anpassen will“. Dazu gehört seiner Ansicht nach auch, Familienbilder zu überprüfen, interkommunal zu denken und bei strittigen Themen wie Schulschließung die Betroffenen von vornherein einzubeziehen sowie ihnen Entscheidungsspielraum zuzugestehen. So baut Altena gerade mit einer Nachbargemeinde die erste interkommunale Sekundarschule in Nordrhein-Westfalen.

FORUM PRÄVENTION

Frühzeitige Investitionen in präventive Maßnahmen führen dazu, dass später die pflichtigen Leistungen - insbesondere Hilfen zur Erziehung - deutlich gesenkt werden können. Dies ist für ExpertInnen fast schon eine



FOTOS (3): BALTSCH

▲ Kommunalvertreterinnen und -vertreter aus ganz Europa diskutierten in Cádiz über grundlegende Fragen von Dezentralisierung, Entwicklung und Demokratie

Kommunales Votum Zusammenarbeit

Von der 25. Generalversammlung des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) Ende September 2012 im spanischen Cádiz ging ein starkes Signal für mehr Europa aus

W o vor 200 Jahren die spanische Nationalversammlung mit der Verfassung von Cádiz Geschichte schrieb, trafen sich vom 26. bis 28. September 2012 rund 700 Kommunalvertreterinnen und -vertreter aus ganz Europa zur Generalversammlung des Europäischen Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE). Unter dem Motto „Innovating in 3D: Decentralisation - Development - Democracy“ widmete sich der Europatag in Vorträgen, Podiumsdiskussionen und Workshops grundlegenden Fragen von Dezentralisierung,

Entwicklung und Demokratie. Thematisiert wurden unter anderem Wege aus der Wirtschafts- und Finanzkrise, Ansätze für ein partnerschaftliches Regieren sowie Modelle zur nachhaltigen Entwicklung.

Wie die Bürgermeisterin von Cádiz, Teófila Martínez Saiz, in ihrer Eröffnungsansprache betonte, sei die 1812 entworfene Verfassung von Cádiz eine der ältesten in Europa. Sie diene anderen Ländern als Vorbild. Neben den Menschenrechten, der Gleichheit der Bürger und Bürgerinnen vor dem Gesetz sowie dem Recht auf Bildung, Freiheit und Eigentum seien in der Verfassung auch die Gemeinden festgeschrieben, so wie sie heute sind. Dieses Recht der lokalen Gebietskörperschaften auf Selbstverwaltung müsse gerade in Zeiten der Krise verteidigt werden.



DIE AUTORIN

Barbara Baltisch ist freie Europa-Journalistin in Kerpen

GEMEINSAM GEGEN KRISE

„Erfolgreiche Demokratien beruhen auf starker lokaler Demokratie und starker lokaler Selbstverwaltung“, betonte der Präsident des RGRE und Oberbürgermeister von Stuttgart, Dr. Wolfgang Schuster. Angesichts der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise warnte er vor der Gefahr zentralistischer Tendenzen in einigen Ländern Europas. Die Antwort auf die Krise könne nur ein Mehr an Europa sein. „Nur gemeinsam sind wir stark“, plädierte Schuster für ein Regieren in Partnerschaft aller politischen Ebenen.

Unterstützung erhielt Schuster von Vertretern der Europäischen Kommission. Sowohl Viviane Reding, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission und Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Bürgerschaft, als auch ihr Kommissionskollege für Finanzplanung und Haushalt, Janusz Lewandowski, ließen keinen Zweifel daran, dass der Ausweg aus der Krise nur mit mehr Europa zu finden sei. Angesichts der globalen Herausforderungen seien heute auch die großen Nationen klein. „Wir sitzen alle im selben Boot und können nur vorankommen, wenn wir in die gleiche Richtung rudern“, so Reding. Sie sprach sich für eine „wahre politische Union“ in Europa aus.

PRÜFSTEIN FINANZEN

Als aktuellen Prüfstein für mehr Gemeinsamkeit und damit für mehr Europa bezeichneten beide Kommissionsvertreter die Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen der Europäischen Union. Darin werden die Ausgaben für die Jahre 2014 bis 2020 definiert, und es werden für jedes Ressort Höchstbeträge festgelegt.

ZUR SACHE

Die Stadt Cádiz, Hauptstadt der gleichnamigen Provinz, liegt am Atlantik im Süden der spanischen Region Andalusien. Cádiz gehört mit rund 125.000 Einwohner/innen zu den ältesten Städten Westeuropas. Historisch belegt, wurde die Stadt etwa 1100 v. Chr. von den Phöniziern gegründet. Später siedelten sich Karthager und Römer in Cádiz an. Im 5. Jahrhundert wanderten Goten zu, bevor 711 die muslimische Herrschaft begann. Nach der Eroberung 1262 durch christliche Heere wurde Cádiz wieder aufgebaut. Im 16. Jahrhundert erlebte die Stadt eine Blütezeit, als ihr Hafen zum Ausgangspunkt des Handels mit der Neuen Welt wurde.

Beide Kommissare machten deutlich, dass sie die europäischen Kommunen als „Verbündete gegen die EU-Mitgliedstaaten“ gewinnen wollen. Kommissions-Vizepräsidentin Reding konfrontierte die Kommunalvertreterinnen und -vertreter mit der Frage, wie sie es konkret verhindern wollten, dass die Regierungen Dinge tun, die schlecht für Europa seien. EU-Kommissar Lewandowski appellierte an den Eigennutz der Kommunen. „Seien sie selbstsüchtig“, so Lewandowski. „Niemand wird ihre Interessen vertreten, wenn nicht Sie selbst“.

Dem pflichtete auch der deutsche Abgeordnete im Europäischen Parlament und Präsident der Europäischen Bewegung, Jo Leinen, zu. Denn schließlich würden die EU-Mittel dezentral in den Mitgliedstaaten verwaltet. Gleichzeitig richtete der Europaabgeordnete den Blick nach vorn: „Wir brauchen eine Vision und ein Konzept dessen, was die Union in zehn Jahren sein soll.“ Der Trend müsse einerseits zu mehr Dezentralisierung und andererseits zu mehr Europäisierung gehen. Doch beide Trends seien nicht als Gegensatz, sondern als einander ergänzende Prozesse zu verstehen. „Europa ist Partner der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“, so Leinen.

ERKLÄRUNG VON CÁDIZ

In ihrer Abschlusserklärung plädierten die Delegierten der Generalversammlung für einen neuen territorialen Entwicklungsansatz der EU und eine neue europäische Partnerschaft, die alle politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Beteiligten einschließt. Dabei bekundeten sie ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Sie stellten aber klar, dass die Kommunen gestärkt werden müssten, um ihrer Rolle gerecht zu werden. Der Trend, dass Nationalstaaten die eigenen Probleme auf die Kommunen abwälzen, gewisse Aufgaben von der kommunalen auf die staatliche Ebene zurückholen oder neue Aufgaben ohne ausreichende Finanzmittel an die Kommunen weiterreichen, müsse gestoppt werden. Im Kapitel „Dezentralisierung“ der Abschlusserklärung skizzierten die Kommunalvertreterinnen und -vertreter die Vision einer dezentralisierten Gesellschaft, in der die Bürgerinnen und Bürger Angelegenheiten, die sie betreffen, direkt vor Ort, in den Kommunen, entscheiden. Im Kapitel „Entwicklung“ sprachen sich die Delegierten dafür aus, dass sich Europa nicht vom Rest der Welt abkapselt. Vielmehr solle Europa vorangehen auf dem Weg zu einem nachhaltigen Entwicklungsmodell, mit dem die negativen Auswirkungen



▲ Die Vizepräsidentin der Europäische Kommission Viviane Reding appellierte an die Kommunen, sich für Europa einzusetzen

ZUR SACHE

Der Europäische Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) wurde 1951 in Genf ins Leben gerufen und vertritt die Interessen von 150.000 lokalen sowie regionalen Gebietskörperschaften in Europa gegenüber den europäischen Institutionen, in erster Linie der EU. In der Deutschen Sektion des RGRE sind rund 800 europaausgewählte Kommunen sowie die drei kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Städte- und Gemeindebund und Deutscher Landkreistag zusammengeschlossen. Neben der Mitwirkung an der Gesetzgebung auf europäischer Ebene stehen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern, das Vorantreiben gemeinsamer Ziele und die Unterstützung von Kommunalpartnerschaften im Mittelpunkt.

► Mit rund 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zählte die deutsche Delegation zu den größten beim Europatag 2012



einer unkontrollierten Globalisierung einzudämmen seien.

BEITRAG ZUM FRIEDEN

Gleichzeitig hoben die Kommunalvertreterinnen und -vertreter den Beitrag der europäischen Kommunen zur Förderung von Frieden und Dialog hervor - etwa durch internationale Kooperation und Partnerschaften. Sie forderten dazu von der EU und ihren Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung. Damit Europa sein Ziel eines menschenwürdigen Lebens für alle Europäerinnen und Europäer erreichen könne, sprachen sich die Delegierten im Kapitel „Demokratie“ für ein starkes, effizientes und demokratisches Regierungssystem aus. Nationalismus und Populismus sowie Intoleranz, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit müssten bekämpft

werden. Zudem sei die Gleichstellung der Geschlechter weiter zu fördern.

Beim Thema „Städtepartnerschaften“ verpflichteten sich die Delegierten zur Erneuerung und Modernisierung der Städtepartnerschaftsbewegung. Dabei müsse die EU mehr Unterstützung leisten. In diesem Zusammenhang wiesen die Delegierten auf das bevorstehende Europäische Jahr der Bürger und Bürgerinnen 2013 hin. Es könne Anlass sein, die Menschen stärker in den europäischen Integrationsprozess einzubeziehen. ●

Informationen im Internet

Europäischer RGRE
<http://www.ccre.org/>

Europatag des Europäischen RGRE in Cádiz
<http://cemr2012cadiz.es/cemr/index.php/en>



▲ Warburg ist eine von 37 Mitgliedskommunen der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in NRW

Historische Stadtkerne erhalten und gestalten

Seit 25 Jahren setzt sich die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne NRW für die Erhaltung historischer Bausubstanz sowie für Modernisierung der Altstadtkerne ihrer 37 Mitgliedstädte ein

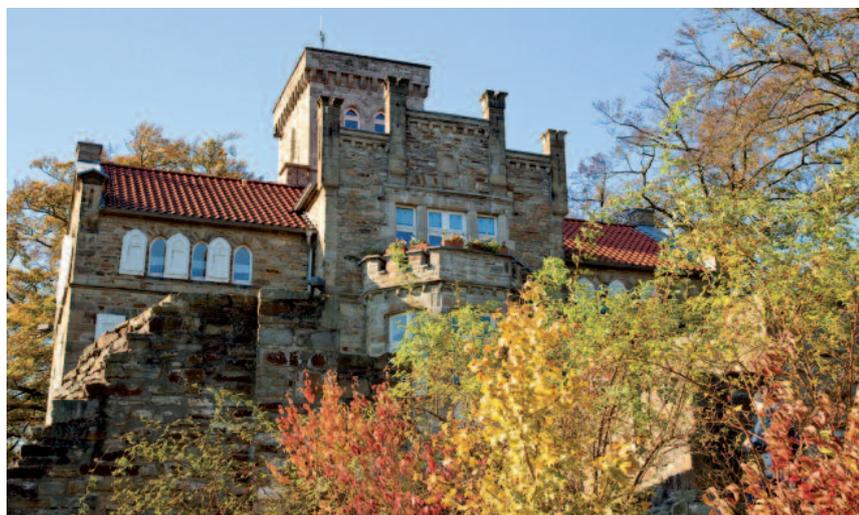
Ende Oktober 2012 feierte die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in NRW ihr 25-jähriges Bestehen. Aufgrund der hohen Anforderungen, die bei einer Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft erfüllt werden müssen, ist nur wenigen Städten eine Mitgliedschaft möglich.

Trotz der Folgen des 2. Weltkriegs, des anschließenden Wirtschaftswachstums und der Flächensanierung der 1970er-Jahre haben sich vor allem in den Klein- und Mittelstädten der ländlichen Zonen in NRW eine Reihe von Stadtkernen erhalten, die immer noch stark von ihrem städtebaulichen und baukulturellen Erbe geprägt sind.

Erhaltung und Erneuerung dieser Stadtkerne gehörte in den späten 1980er-Jahren zu den Schwerpunkten der Stadterneuerungspolitik in NRW. Zu diesem Zweck wurde das Förderprogramm „Historische Stadtkerne in NRW“ geschaffen. Man hatte sich zum Ziel gesetzt, die Grund- und

Aufrisse der historischen Stadtkerne umfassend zu schützen und zu pflegen sowie behutsam zu erneuern, um das baukulturelle und städtebauliche Erbe der Vergangenheit auch für nachfolgende Generationen zu erhalten.

► *Beliebtes Ausflugsziel: das ehemalige Landhaus Custodis innerhalb der Iseburg bei Hattingen*



VIELE GEMEINSAMKEITEN

Die ersten 24 Kommunen dieses Programmes gründeten - resultierend aus vielen Gemeinsamkeiten - am 11. November 1987 die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in NRW. Den seinerzeit vereinbarten Zielen merkt man heute ihr Alter nicht an. Nach wie vor sind der Erfahrungsaustausch und Informationsaustausch zwischen den mittlerweile 37 Mitgliedstädten - es gibt immer noch neue Aufnahmeanträge - wichtiger Arbeitsinhalt der Gemeinschaft. Dies gilt auch für die Beratung und Hilfestellung bei Aufgaben und Lösungen von Problemen, welche die ähnlichen Strukturen aller historischen Stadtkerne mit sich bringen.

Jährlich veranstaltet die Arbeitsgemeinschaft Fachtagungen zu Themen von allgemeinem Interesse, aber auch zu brisanten Fragestellungen. In den vergangenen Jahren wurden beispielsweise die Themen Bauen im Bestand, Stadtgestaltung, Gartenkunst und Landschaftskultur, Demografie, Energie sowie Barrierefreiheit eingehend diskutiert und dokumentiert. Dieses Angebot bietet auch den Experten sowie Kolleginnen und Kollegen in Kommu-



DER AUTOR

Paul-Gerhard Sommer ist Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne in NRW

nen ohne historische Altstadt wertvolle Unterstützung bei der täglichen Arbeit. Wichtiger und traditioneller Teil der Arbeit sind die Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Historische Ortskerne in NRW und der Erfahrungsaustausch mit

der Partnerarbeitsgemeinschaft im Land Brandenburg. So wurden 2012 in einer zweitägigen Fachtagung in Brandenburg Fragestellungen rund um Barrierefreiheit, Radtourismus und neue Medien eingehend diskutiert. Umfangreiche fachliche Unterstützung erhält die Arbeitsgemeinschaft Historische Stadtkerne seit ihrer Gründung auch vom NRW-Bauministerium.

TOURISMUS IM BLICKPUNKT

Für ein großes Interesse am Leben und Handel in den historischen Stadtkernen zeugen die vielen Besucherinnen und Besucher, die jeden Tag Gäste der Städte sind. Seit einigen Jahren rücken daher die Aspekte des Tourismus immer mehr in den Fokus der Arbeit. Neben Publikationen in Fachmagazinen im In- und Ausland präsentieren sich die städtebaulichen Kleinode Nordrhein-Westfalens auf der Internationalen Tourismusbörse in Berlin (ITB), dem NRW-Tag oder dem Südwestfalentag mit vielfältigem touristischem Material. Die Kalender „Denkmal des Monats“ sind in Teilen des Landes seit vielen Jahren fester Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit. Der gemeinsame Internetauftritt der Historischen Stadt- und Ortskerne rundet das Programm ab für diejenigen, die sich fachlich informieren möchten, sowie für Touristen.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft unter Leitung von Lippstadts Bürgermeister Christof Sommer legt die künftigen Arbeitsschwerpunkte fest. Unterstützt wird Sommer dabei durch die Vorsitzenden der fünf Regionalgruppen sowie Vertreterinnen und Vertreter des NRW-Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr. Eine zukunftsorientierte Stadtentwicklung im „historischen Korsett“ erfordert besonderen Sachverstand, mutige Kreativität aber auch das sprichwörtliche Ohr am Puls der Zeit. Denn aus den historischen Stadtkernen sollen keine Puppenstuben werden, sondern moderne Städte mit dem gewissen Etwas.

Die Arbeit ist auch nach 25 Jahren noch nicht getan. Es gibt immer neue Herausforderungen. Nicht nur die Bedürfnisse des großflächigen Einzelhandels, die „Sanierung von der Sanierung“ oder das Leerstandsmanagement sind städtebauliche Aufgaben. Auch die integrierten Stadtentwicklungs- und Handlungskonzepte sowie immer drängendere Fragen der Demografie und Mobilität gehören gerade in den Altstädten dazu. Die-

▼ 37 historische Stadtkerne und 19 historische Ortskerne aus NRW sind in den beiden Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen



KARTE: AG HISTORISCHE STADTKERNE IN NRW

se Themen beschäftigen die historisch geprägten Städte in der Regel intensiver als andere Kommunen. Die Arbeitsgemeinschaft stellt sich gern dieser Herausforderung und lädt alle Interessierten zum Schnuppern in die schönsten Städte Nordrhein-Westfalens ein.

Informationen zu den Historischen Stadtkernen in NRW im Internet unter www.hso-nrw.de



BUCHTIPP

DEUTSCHLAND STIRBT IM WESTEN

Wie die Arroganz der Macht und der ungerechte Ost-Soli unsere Städte in den Ruin treiben, v. Rainer Häusler u. Martin Häusler, 21,8 x 14,2 cm, 176 S., 17,95 Euro, Europa Verlag München, ISBN 3-902738-00-4

Trotz größter Sparbemühungen sind die Städte- und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen mit mehr als 60 Mrd. Euro verschuldet. Leverkusens Stadtkämmerer Rainer Häusler und sein Sohn, der Journalist Martin Häusler, zeigen am Beispiel der Stadt Wuppertal auf, dass selbst die größten Sparprogramme und rigidesten Streichlisten nichts nutzen, wenn EU, Bund und Land den Kommunen ständig neue Verpflichtungen aufbürden. Sie fordern daher: keine Gesetze zulasten der Städte, selbstverantwortliche und eigenständige Führung der Städte und Gemeinden, Abschaffung des Solidarpakts für den Aufbau Ost sowie Unterstützung der tatsächlich bedürftigen Kommunen durch ein „Notopfer Stadt“.



FOTO: WOLTERFOTO

▲ Auftraggeber können über die Art einer auszuschreibenden Leistung umfassend entscheiden

Beschaffungsautonomie erhält mehr Gewicht

Mit aktuellen Entscheidungen hat das Oberlandesgericht Düsseldorf öffentliche Auftraggeber in ihrem Recht bestärkt, über die zu beschaffenden Produkte selbst zu bestimmen

Das Vergaberecht regelt allein, „wie“ der Auftraggeber das Vergabeverfahren durchführt. Dies gibt § 97 Abs. 7 GWB vor, wonach die Unternehmen einen Anspruch darauf haben, dass der Auftraggeber die Bestimmungen „über das Vergabeverfahren“ einhält. Demgegenüber regelt das Vergaberecht grundsätzlich nicht, „ob, wann und was“ der Auftraggeber beschaffen will. Dies ist grundsätzlich Gegenstand seiner eigenverantwortlichen Entscheidung und damit seiner Beschaffungsautonomie. Überspitzt formuliert könnte damit eine Kommune vergaberechtlich auch goldene Wasserhähne für ihre Verwaltung beschaffen. Dies wäre kein vergaberechtliches, wahrscheinlich aber ein haushaltsrechtliches Problem.

Trotz dieses grundsätzlichen Freiraums ist der Auftraggeber bei der Frage des „Was“ der Beschaffung aber nicht gänzlich frei. Die fundamentalen Prinzipien des Wettbewerbs, der Transparenz und der Gleichbehandlung (s. § 97 Abs. 1 und 2 GWB sowie § 2 Abs. 1 und 2 VOB/A und § 2 Abs. 1 VOL/A) setzen dem Auftraggeber gewisse rechtliche Schranken. Diese konkretisieren sich in dem Grundsatz der Produktneutralität (s. Art. 23 Abs. 8 VKR, §§ 7 Abs. 4 VOL/A und 8 Abs. 7 EG VOL/A sowie 7 Abs. 8 VOB/A bzw. EG VOB/A 2012). Danach darf grundsätzlich, soweit es nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt

ist, in den technischen Anforderungen nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden. Solche Verweise sind jedoch ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann. Solche Verweise sind grundsätzlich mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen (s. § 8 Abs. 7 S. 1 und 2 EG VOL/A).

OLG DÜSSELDORF WEGWEISEND

In diesem Spannungsverhältnis zwischen Beschaffungsautonomie einerseits und der Einhaltung des Wettbewerbsprinzips sowie der Produktneutralität andererseits hat in jüngerer Zeit insbesondere das OLG Düsseldorf



DER AUTOR

Norbert Portz ist Beigeordneter für Bauen und Vergabe des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

dorf durch eine Vielzahl von Entscheidungen rechtliche Orientierung gegeben (vgl. OLG Düsseldorf: Beschlüsse vom 17. Februar 2010 - 7-Verg 42/99 - ISM - Funk; 03. März 2010 - 7-Verg 46/99 - Kleinlysimeter; 15. Juni 2010 - 7-Verg 10/10 - Unterbrechungsfreie Stromversorgung).

In einem Beschluss vom 27. Juni 2012 (Verg 7/12) hat sich der Vergabesenat in erfreulicher Klarheit nochmals mit der Reichweite der dem Auftraggeber zustehenden Beschaffungsautonomie befasst. Gegenstand war die europaweite Ausschreibung einer Rabattvereinbarung über die Lieferung von Antigrippeimpfstoffen. Die Vergabeunterlagen gaben vor, dass der Impfstoff in Fertigspritzen, entweder ohne Kanüle oder mit abnehmbarer Kanüle, geliefert werden musste. Als Grund gab der Auftraggeber an, dass nur diese Form der Fertigspritzen vom Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen gedeckt sei und der Arzt die Wahl hinsichtlich des Spritzbestecks habe. Außerdem werde hierdurch der größtmögliche Wettbewerb ermöglicht.

Die Antragstellerin gab ein Angebot von Spritzen mit „festen Kanülen“ ab und wehrte sich gegen die fehlende Produktneutralität in einem Nachprüfungsverfahren. Das OLG Düsseldorf wies den Nachprüfungsantrag als unbegründet zurück. In seiner Entscheidung macht das OLG Düsseldorf auf der Linie seiner bisherigen Rechtsprechung klar, dass dem Auftraggeber das Bestimmungsrecht darüber zusteht, „ob und welchen Gegenstand er beschaffen will. So lange er dabei die Grenzen beachtet und nicht - offen oder versteckt - ein bestimmtes Produkt bevorzugt und andere Anbieter diskriminiert, ist er bei dieser Bestimmung im Grundsatz weitgehend frei.“

GEGEN EINENGENGUNG

Das OLG Düsseldorf folgt damit nicht der einengenden Auffassung des OLG Jena (Beschluss vom 26. Juni 2006 - Verg 2/06 - Anna Amalia-Bibliothek) und des OLG Celle (Beschluss vom 22. Mai 2008 - 13 Verg 1/08 - Farbdoppler-Ultraschallsystem), wonach der Auftraggeber sich zunächst einen Marktüberblick verschaffen und dann begründen muss, warum eine andere als die von ihm gewählte Lösung in Betracht kommt. Diese Auffassung engt nach Meinung des OLG Düsseldorf das Bestimmungsrecht des Auftraggebers zu sehr ein.

Insoweit führt das Gericht aus: „Solange die Anforderung (des Auftraggebers) nicht dazu führt, dass die Ausschreibung faktisch auf ein oder wenige Produkte zugeschnitten ist

und die Anforderung objektiv sach- und auftragsbezogen ist, wird im Grundsatz der Vergabe im Wettbewerb und der Wahrung der Bietervielfalt hinreichend Rechnung getragen. Die Vergabenachprüfungsinstanzen können dem Auftraggeber nicht eine technische oder ästhetische Lösung vorschreiben, die zwar auch in Betracht kommt, aber vom Auftraggeber aus nachvollziehbaren Gründen nicht gewünscht wird.“ Diese Voraussetzungen waren vorliegend erfüllt. Der Auftraggeber hatte festgestellt, dass Ärzte Einwegspritzen ohne feststehende Kanüle bevorzugen. Seine Vorgaben beruhten darüber hinaus auf nachvollziehbaren medizinischen Erwägungen, sodass der Auftraggeber Einwegspritzen mit feststehender Kanüle zu Recht nicht in seine Leistungsbeschreibung aufnehmen musste.

ERNEUT FÜR AUFTRAGGEBER

Mit einer weiteren Entscheidung vom 1. August 2012 (Verg 10/12) hat das OLG Düsseldorf erneut herausgestellt, dass die Beschaffungsentscheidung des Auftraggebers für ein bestimmtes Produkt, eine Herkunft, ein Verfahren oder dergleichen innerhalb der Grenzen des Vergaberechts frei getroffen werden kön-

FAZIT

Nach den Entscheidungen des OLG Düsseldorf steht dem Auftraggeber grundsätzlich das Bestimmungsrecht über den Leistungsgegenstand zu. Dieses ist allerdings nicht grenzenlos. Vielmehr müssen die Anforderungen an seine Vorgaben objektiv auftrags- und sachbezogen sein. Des Weiteren muss seine Begründung nachvollziehbar sein. Entscheidet sich damit der Auftraggeber für eine produktspezifische Leistungsbeschreibung, ist ihm nachdrücklich anzuraten, die genannten Vorgaben und deren Rechtfertigung im Vergabevermerk genau zu dokumentieren.

ne. Die Entscheidung müsse „nur“ durch den Auftragsgegenstand sachlich gerechtfertigt sein. Hierfür reichen entsprechend nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Gründe, die vom Auftraggeber dokumentiert sein müssen, aus.

Nach diesen Vorgaben hat der Vergabesenate den Nachprüfungsantrag eines Unternehmens gegen den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung satellitengestützter Warnsysteme zurückgewiesen. Beauftragt werden sollte ein Bieter, der bereits in der Vergangen-

heit entsprechende Technik, auf welcher das neue System aufbaute, geliefert hatte und daher nach Auffassung des Auftraggebers aufgrund der Anbindungsmöglichkeit an die vorhandene technische Infrastruktur allein in Frage kam.

Das OLG Düsseldorf sah in der Beauftragung „zur Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Systems“ - statt der Neuerrichtung eines Systems durch einen neuen Anbieter - eine vergaberechtlich nicht zu beanstandende Handlung. Für diese habe der Auftraggeber sachliche und objektiv nachvollziehbare Gründe dokumentiert. Wesentlich sei insbesondere, dass eine Wettbewerbsöffnung aufseiten der Vergabestelle einen höheren Aufwand - Transaktionskosten, Fehlfunktionen, Mehrkosten für Schaffung neuer Infrastrukturen, Kompatibilitätsprobleme, erhöhter Zeit- und Personalaufwand - verursachen würde.

Hierdurch seien die vergaberechtlichen Grenzen des auftraggeberseitigen Leistungsbestimmungsrechts eingehalten worden, zumal vonseiten der Vergabestelle eine hinreichende Marktforschung vorgenommen worden sei. Dabei reiche es aus, dass der Auftraggeber in zumutbarer Weise eine Prüfung der Marktsituation und der jeweiligen Beschaffungsziele vornehme. ●

Office-Lösungen

brother[®]
at your side

EFFIZIENZ
at your side



Brother Office-Lösungen überzeugen mit Effizienz und intelligenter Funktionalität. Vom Beschriftungssystem bis zum High-End Laser-MFC.

Nutzen Sie die Rahmenvereinbarungen mit Brother Top-Konditionen!



Mehr Infos unter www.brother.de

Das Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Tadday/Rescher, Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen. 136. Ergänzungslieferung, Stand Juni 2012, 414 Seiten, 86,50 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk ca. 3.280 Seiten, DIN A 5, in drei Ordnern, 139 Euro bei Fortsetzungsbezug (198 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0150-3, Verlag Reckinger, Siegburg

Mit der 136. Ergänzungslieferung wird der Kommentarteil insbesondere durch Einarbeitung der neuen Rechtsprechung aktualisiert. Im Bereich der Rechtsvorschriften (Teil C) und der Verwaltungsvorschriften (Teil D) werden zahlreiche Normen auf den neuesten Stand gebracht.

Im Teil C werden diverse Ausbildungsverordnungen in das Werk eingefügt, der Teil D wird unter anderem durch die Runderlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 15. November 2011 zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Polizei und vom 16. Dezember 2011 zum Personalentwicklungskonzept für den höheren Polizeivollzugsdienst erweitert.

Az.: I/1 043-02-1

Reisekostenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Kommentar von Hans-Dieter Lewer, Ministerialrat a. D., und Rainer Stemann, Ministerialrat a. D., 74. Ergänzungslieferung, Stand April 2012, 426 Seiten, 89 Euro. Loseblattausgabe, Grundwerk 2.098 Seiten, DIN A 5, in zwei Ordnern, 128 Euro bei Fortsetzungsbezug (189 Euro bei Einzelbezug). ISBN 978-3-7922-0157-2, Verlag Reckinger, Siegburg

Mit der 74. Ergänzungslieferung (Stand April 2012) werden im Kommentarteil insbesondere die Erläuterungen der Bundesbahnkonditionen mit Modellberechnungen zur Kostenerstattung für Bahn-Cards, der anzurechnenden Leistungen bei Zugverspätungen, der Sachbezugswerte für 2012 sowie die Ausführungen zum Verzicht auf Reisekostenvergütung angestellter Lehrkräfte bei Klassenfahrten und die Anmerkungen zu den Auslagen für klimabedingte (Sonder-) Bekleidung überarbeitet.

Des Weiteren werden die Übersichten über die wichtigsten reisekostenrechtlichen Entscheidungssätze (Teil H) aktualisiert. Die Teile J und K berücksichtigen die zurzeit maßgebenden

Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Ferner enthält die Lieferung das vollständig überarbeitete Stichwortverzeichnis.

Az.: I/1 041-13

Praxis der Kommunal-Verwaltung

Landesausgabe Nordrhein-Westfalen, Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung inkl. 3 Online-Zugänge, auch auf DVD-ROM erhältlich). Herausgegeben von Dr. Jürgen Busse, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Wolf-Uwe Spöner, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch und Johannes Winkel

453. Nachlieferung, August 2012. Preis Euro 66,90 (nicht einzeln erhältlich):

A 15 - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von Ltd. Ministerialrat Henning Jäde

Der Kommentar wurde aktualisiert, u.a. durch Ergänzung von Rechtsprechung und Literatur.

A 15 NW - Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Begründet von Ltd. Ministerialrat a. D. Hubertus Waldhausen, fortgeführt von Regierungsdirektor a.D. Josef Susenberger, weiter fortgeführt von Regierungsdirektor Jürgen Weißauer, weiter fortgeführt von Ministerialrat Burghard Paulus Lenders, Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 1 (Anwendungsbereich) und 3 a (Elektronische Kommunikation) aktualisiert. Neu aufgenommen wurde in den Anhang der Gem. RdErl. der Ministerpräsidentin und mehrerer Ministerien über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen durch seine Dienststellen (Vertretungsbeschluss NRW).

A 17 - Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Begründet von Verwaltungsgerichtspräsident a.D. Dr. Ernst Oestreicher, fortgeführt von Vors. Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und Lehrbeauftragtem an der LMU München Dr. Andreas Decker und Regierungsdirektor als Landesanwalt bei der Regierung von Oberbayern Christian Konrad. Der Beitrag wurde überarbeitet. Dies betrifft die §§ 40 bis 42 im 6. Abschnitt (Verwaltungsrechtsweg und Zuständigkeit) des Teils I und §§ 124 bis 131 im Abschnitt 12 (Berufung) des Teils IV. Darüber hinaus wurde zur besseren Übersichtlichkeit der Text des Gesetzes vorangestellt.

F 5 NW - Die Flurbereinigung in Nordrhein-Westfalen

Von Ministerialrat a. D. Prof. Dr.-Ing. Joachim Thomas. Der Beitrag wurde überarbeitet, wobei aktuelle Entwicklungen im Flurbereinigungsrecht berücksichtigt wurden.

454. Nachlieferung, September 2012, Preis Euro 66,90 (nicht einzeln erhältlich):

B 9b - Ziele und Kennzahlen - zum Einsatz neuer Steuerungsinstrumente

Von Professor D. Gunnar Schwarting, Geschäftsführer des Städtetages Rheinland-Pfalz. Der neue Beitrag beschreibt Ziele und Kennzahlen als Instrumente, die Grundlage für Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle im kommunalen Haushalt sind.

G 2 NW - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII

Von Verena Göppert, Beigeordnete für Arbeit, Jugend, Gleichstellung und Soziales des Deutschen Städtetags, Markus Leßmann, Ministerialdirigent, Leiter der Abteilung „Pflege, Alter, demographische Entwicklung“ im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Beitrag wurde aufgrund des ersten KiBiz-Änderungsgesetzes vollständig überarbeitet; im Fokus der Reform standen hier die Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kindergartenjahr, Verbesserungen in der Personalausstattung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren und Vereinfachungen im Verhältnis zwischen Einrichtungen und Kostenträgern. Der Anhang wurde auf den aktuellen Stand gebracht; neu aufgenommen wurde die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhöhung der Zahl der Berufspraktika in Kindertageseinrichtungen im Land Nordrhein-Westfalen (NRW-Sonderprogramm für Berufspraktika in Kindertageseinrichtungen).

K 4a - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Strategische Umweltprüfung (SUP), Bearbeitung umweltrechtlicher Praxisfälle, von Dr. Wolfgang Sinner, Prof. Dr. Ulrich M. Gassner, Mag. rer. publ., M. Jur. (Oxon.) und Dr. Joachim Hartlik. Mit dieser Lieferung wurde das Werk unter Teil III 2. Teil „Inhalte und Methoden bei der Bearbeitung von Verwaltungsverfahren nach § 3 a bis § 12 UVPG“ um die Gliederungspunkte „Vollständigkeitsprüfung“, „Behördenbeteiligung“, „Öffentlichkeitsbeteiligung“, „Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen“ und „Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen“ inhaltlich ergänzt. Der Anhang wurde zudem auf den aktuellen Stand gebracht.

K 9c - Ausländerrecht

Von Oberamtsrätin Iris Schorling. Der Beitrag wurde komplett neu gefasst und umstrukturiert, wobei die essentiellen Grundsätze zum Ausländerrecht erläutert werden.

455. Nachlieferung, September 2012, Preis Euro 66,90 (nicht einzeln erhältlich):

B 1 NW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Beigeordneter Dr. Heinrich Decker, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber, Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Roland Kirchhof, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Beigeordneter Dr. Franz Krämer, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Stellvertreter des Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt NRW a. D. Jörg Sennewald, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ministerialdirigent Johannes Winkel und Ltd. Regierungsdirektor Udo Kotzea. In den Gesetzestext wurde die Gesetzesänderung vom Dezember 2011 eingearbeitet. Die Kommentierung wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

B 2 NW - Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

Von Rechtsanwalt und Oberstadtdirektor a. D. Dr. Roland Kirchhof, Rechtsanwalt, Oberkreisdirektor und Landrat a. D. Dr. Rudolf Wansleben, Ltd. Ministerialrat a. D. Ernst Becker, Ministerialrat a. D. Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve, Ministerialdirigent Johannes Winkel, Referent beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Markus Faber und Erstem Beigeordneten beim Landkreistag Nordrhein-Westfalen Dr. Marco Kuhn. Neben der Aktualisierung des Gesetzestextes erfolgte eine Überarbeitung der Kommentierung der §§ 12, 13, 31-33, 41, 53 und 56 KrO.

B 5 NW - Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)

Von Ministerialdirigent a. D. Friedrich Wilhelm Held, Ministerialrat Detlev Plückhahn, Beigeordneter und Stadtkämmerer Lars Martin Klieve. Die Kommentierungen zu den §§ 1, 9, 19, 20 und 30 GkG wurden ergänzt und aktualisiert.

E 6 - Recht der Stadtentwicklung - Instrumente für private Initiativen

Von Prof. Dr. Marcus Arndt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Ass. jur. Dipl.-Verwaltungswirt Marc Ziertmann, Stellv. Geschäftsführer beim Städteverband Schleswig-Holstein. In verschiedenen Bundesländern (Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein) stehen Instrumente zur Verfügung, die die aus Nordamerika stammende Konzeption des Business Improvement District (BID) übernehmen. Es handelt sich um ein Instrument, mit dem vor allem innerstädtische Geschäftsbereiche auf private Initiative in Zusammenarbeit mit der Gemeinde aufgewertet werden können. Der neue Beitrag beschreibt die unterschiedlichen Ausprägungen in den

Ländern, um die Handhabbarkeit des Instruments für die Praxis weiter zu erleichtern.

456. Nachlieferung, Oktober 2012, Preis Euro 66,90 (nicht einzeln erhältlich):

C 17 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Von Prof. Dr. Karin Metzler-Müller, Leitender Regierungsdirektor Dr. Reinhard Rieger, Ministerialrat a. D. Erich Seeck, Regierungsdirektorin Renate Zentgraf. Mit dieser Lieferung wurde die Kommentierung zum BeamStG komplett ausgetauscht, wobei die aktuelle Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet wurde.

Az.: I/2

Beamtenstatusgesetz

Metzler-Müller/Rieger/Seeck/Zentgraf, Kommentar, 2. Auflage 2012, kartoniert, 556 Seiten, Format 16,5 x 23,5 cm, ISBN 978-3-8293-0991-2, Preis 59 Euro, Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Im Werk werden die einzelnen Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes erläutert. In der Einführung werden die Historie, die Gesetzesentstehung und der Inhalt des Beamtenstatusgesetzes aufgezeigt. Die Kommentierungen sind praxisnah ausgestaltet unter Einbeziehung von entsprechenden Beispielen und Übersichten. Im Anhang sind die Texte der ergänzenden Rechtsvorschriften abgedruckt. Ein Stichwortverzeichnis ermöglicht es dem Benutzer, sich den Inhalt des Werkes zu erschließen.

Die Kommentierung erleichtert damit den praktischen Aufgabenvollzug, denn ab sofort müssen immer zwei Gesetze parat sein: das Beamtenstatusgesetz und das jeweilige Landesbeamtengesetz. Der Kommentar wendet sich als Arbeits- und Orientierungshilfe an alle mit der Materie befassten Personen, insbesondere an Mitarbeiter in Kommunalverwaltungen und Landesbehörden, an Rechtsanwälte, Auszubildende und Studierende.

Az.: I/1043-00

Was dürfen Bürgermeister

Wissmann/Wissmann, das Werk aus der Reihe BÜRGERMEISTERPRAXIS zeigt in der aktualisierten und ergänzten 2. Auflage, kartoniert, 182 Seiten, Format 12,8 x 19,4 cm, ISBN 978-3-8293-0975-2, Preis 19,80 Euro, problematische Situationen auf, in die ein Bürgermeister aufgrund seiner Funktion kommen kann, und gibt Möglichkeiten vor, wie in diesen Situationen reagiert werden sollte. Kommu-

nal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Die Darstellung soll die notwendige Sensibilität für problematische Konstellationen fördern und Lösungsansätze für Verhaltensregeln geben. Zugleich ist das Handbuch ein Wegweiser für sicheres Verhalten in den vielfältigen Funktionen des Amtes. Das Werk hat Geltung für alle Flächenländer und beinhaltet ein eigenes Kapitel für die Aufsichtsrats-tätigkeit in kommunalen Unternehmen oder Beteiligungsgesellschaften.

Um gerade auch Bürgermeistern, die am Anfang ihrer Laufbahn stehen, und Ehrenbeamten einen Einstieg in die Problematik zu ermöglichen, widmet das Buch zunächst drei Kapitel den grundlegenden Themenbereichen. Dies sind erstens der kommunalverfassungsrechtliche, zweitens der dienstrechtliche und drittens der strafrechtliche Handlungsrahmen. Dem folgen Kapitel zu den Bürgermeistern in der Praxis immer wieder begegnenden Spannungsfeldern wie „Geschenke und Einladungen“, „Reisen und Veranstaltungen“, „Spenden und Sponsoring“, „Nebentätigkeiten“, „Aufsichtsrats-tätigkeiten“, „Dienstwagen“ und „Wahlkampf“.

Az.: I/1043-02-0

Bauaufsichtliche Maßnahmen

Beseitigungsanordnung - Nutzungsuntersagung - Einstellung von Arbeiten. Von Henning Jäde, erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG; bestellung@boorberg.de; www.boorberg.de, 2012, 4. überarbeitete Auflage, 218 Seiten, 29,80 Euro; ISBN 978-3-415-04868-3

Die Anordnung von bauaufsichtlichen Maßnahmen stellt in der baubehördlichen Praxis ein Tagesgeschäft dar. Gleichwohl gibt es immer wieder neue Herausforderungen. Der Autor, Ltd. Ministerialrat Henning Jäde von der Obersten Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, stellt für jede der drei Maßnahmen die Eingriffsvoraussetzungen, das Ermessen, den Inhalt der Maßnahme, den Adressaten und die sofortige Vollziehbarkeit dar. Darüber hinaus stellt er die allgemein sicherheitsrechtlichen Probleme des Bauaufsichtsrechts dar. Da das Bauaufsichtsrecht stark von der ergebnis- und kontroversen Rechtsprechung geprägt wird, war eine Überarbeitung des Werks notwendig. Mit den eingearbeiteten jüngsten Entscheidungen ist der Leitfaden wieder auf aktuellem Stand.

Az.: II/1660-00

Verwaltungsverfahrensgesetz

Von Prof. Dr. Ferdinand Kopp & Prof. Dr. Ulrich Ramsauer, *Verwaltungsverfahrensgesetz*, Verlag C.H.Beck, 13., vollständig überarbeitete Auflage, 2012, XXXI, 1795 Seiten, in Leinen 59 Euro, ISBN: 978-3-406-63041-5. Weitere Informationen zu dem Titel finden Sie unter www.beck-shop.de/9494208.

Der Handkommentar erläutert das Verwaltungsverfahrensgesetz zuverlässig, prägnant und gut verständlich. Die Kommentierung ist so aufgebaut, dass im Anschluss an die Erläuterungen der einzelnen Vorschriften - soweit dies zweckmäßig erscheint - jeweils in einem eigenen Abschnitt Besonderheiten des Landesrechts behandelt werden. Auch die Entwicklungen des europäischen Verwaltungsverfahrenrechts werden berücksichtigt.

Besonderer Wert wird auf die inhaltliche Abstimmung mit dem „Parallelwerk“ Kopp/Schenke, VwGO, gelegt. So werden unterschiedliche Fassungen beider Autoren zu gleichen Sachfragen klar gekennzeichnet. Die 13. Auflage ist auf dem Stand Februar 2012. Bereits berücksichtigt sind die geplanten Änderungen durch das PIVereinHG in § 25 Abs. 3 VwVfG (Vorgezogener Erörterungstermin), der neue § 27a (Bekanntmachung im Internet), Änderungen in § 41 VwVfG (Bekanntmachung) sowie die geplanten Änderungen bei der Planfeststellung (§§ 72 bis 78 VwVfG). Ebenfalls berücksichtigt sind:

- Neuerungen im europäischen Verwaltungsverfahrenrecht
- verfahrensrechtlich relevante Änderungen im besonderen Verwaltungsrecht, etwa im Baurecht, Umweltrecht und Beamtenrecht

Das Werk wendet sich u.a. an Kommunalbehörden.

Az.: II/1

Vergabehandbuch kommunale Bauaufgaben NRW

Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen. Von Meißner/Krämer/Bartscher; 4. neu bearbeitete Auflage, Stand 2012, 666 S., Loseblattausgabe inkl. CD-ROM, Kunststoffeinband, Kohlhammer-Verlag, 199 Euro, ISBN/Artikel-Nr 978-3-555-01567-5

Die aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht auf Bundesebene sowie in Nordrhein-Westfalen haben die vollständige Überarbeitung des Vergabehandbuchs für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen erforderlich gemacht. Die Abschnitte 2 und 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) wurden völlig neugefasst.

Den Erfahrungen der Autoren aus der kommunalen Praxis folgend wurden die Vordrucke nicht nur überarbeitet, sondern auch neu geordnet. Die Vordrucke sind nun am Ablauf eines Vergabeverfahrens orientiert aufgeführt. Die Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (TVgG NRW) sind ebenfalls berücksichtigt.

Die Überarbeitung des Handbuchs berücksichtigt die Neufassung des 2. Abschnittes der VOB/A. Diese ist zwar bereits im Bundesanzeiger vom 02.12.2011 bekannt gemacht worden. Ihr Inkrafttreten hängt jedoch von der Änderung der Vergabeverordnung im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Verteidigungs- und Sicherheitsrichtlinie ab. Hiermit kann voraussichtlich im Sommer 2012 gerechnet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für den überschweligen Bereich noch die Basisparagrafen (Abschnitt 1 VOB/A) mit den zusätzlichen Bestimmungen nach der Richtlinie 2004/18/EG („a-Paragrafen“).

Landesrechtlich bedeutsam sind die Regelungen des TVgG NRW. Das Gesetz sieht für weitere Bereiche Ausführungs- und inhaltliche Bestimmungen vor, die noch in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollen. Aufgrund der Auflösung des Landtages wird sich nach Neubildung desselben der hier zuständige Wirtschaftsausschuss voraussichtlich erst frühestens im Herbst 2012 hiermit befassen können. Das Inkrafttreten der noch ausstehenden Rechtsverordnung wird voraussichtlich zu einer geringfügigen Anpassung bzw. Ergänzung der Vordrucke des Vergabehandbuchs führen, insbesondere im Hinblick auf Frauenfördermaßnahmen. Die in dieser Auflage zur Verfügung gestellten Unterlagen entsprechen den Empfehlungen des Übergangserlasses des Landes NRW.

Auf der Homepage des Verlages werden Ergänzungen bzgl. des Inkrafttretens des zweiten Abschnittes der VOB/A und der noch ausstehenden RVO TVgG zu gegebener Zeit veröffentlicht. Ebenfalls neu sind die aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 der Kommission vom 19. August 2011 eingeführten Standardformulare für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen auf dem Gebiet der öffentlichen Aufträge. Sie sind - wo erforderlich - abgedruckt.

Az.: II/1 608-00

Friedensnobelpreis 2012 für die Europäische Union

Der diesjährige Friedensnobelpreis geht an die Europäische Union (EU). Wie das Nobelkomitee in Oslo erklärte, hätten die EU und ihre Vorgänger „über mehr als sechs Jahrzehnte zur Förderung von Frieden und Versöhnung, Demokratie und Menschenrechten in Europa beigetragen“. In seiner Begründung hebt das fünfköpfige Komitee auch die deutsch-französische Aussöhnung nach dem 2. Weltkrieg als herausragendes Ergebnis der europäischen Integration heraus. Beide Länder seien in drei Kriege gegeneinander verwickelt gewesen. „Heute ist Krieg zwischen Deutschland und Frankreich undenkbar.“ Als weitere Leistungen der EU würdigt das Komitee die Förderung der demokratischen Entwicklungen in südeuropäischen Ländern und die Integration osteuropäischer Staaten nach dem Mauerfall 1989.

NRW mit zwei neuen Mitgliedern im AdR

Das Land Nordrhein-Westfalen hat neue Mitglieder im Ausschuss der Regionen (AdR). Bis zum Ende der laufenden Mandatsperiode im Januar 2015 ist der SPD-Landtagsabgeordnete Markus Töns als Mitglied und sein Landtagskollege von Bündnis 90/Die Grünen, Stefan Engstfeld, als stellvertretendes Mitglied vom Europäischen Rat ernannt worden. Töns löst das langjährige AdR-Mitglied Werner Jostmeier von der CDU ab, der sein AdR-Mandat mit der Auflösung des NRW-Landtags im Mai 2012 verloren hatte. Engstfeld wird Nachfolger von Dietmar Brockes von der FDP. Innerhalb der Europäischen Union vertritt der Ausschuss der Regionen seit 1994 die Interessen der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften. Ihm gehören 344 Delegierte aus Regionen und Kommunen der 27 EU-Mitgliedstaaten an.

Aarhus und Paphos Kulturhauptstädte 2017

Aarhus in Dänemark und Paphos auf Zypern sind im Jahr 2017 Kulturhauptstädte

Europas. Die dänische Stadt konnte sich im Auswahlverfahren gegen ihren dänischen Mitkonkurrenten Sønderborg durchsetzen, während Paphos gegen Nicosia erfolgreich war. Die für Bildung, Kultur, Mehrsprachigkeit und Jugend zuständige EU-Kommissarin Androulla Vassiliou freute sich, dass mit Paphos erstmals eine Stadt aus Zypern ausgewählt worden sei. Die Hafenstadt sei ein beliebter Touristenort sowie für seine antiken Ruinen und römischen Mosaiken bekannt.



EUROPA-NEWS
zusammengestellt von
Barbara Baltsch,
Europa-Journalistin,
E-Mail: barbara.baltsch@
kommunen-in-nrw.de

Förderprogramm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“

Die Europäische Kommission hat das Arbeitsprogramm 2013 für das EU-Förderprogramm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ verabschiedet. Als Jahresthemen wurden die Themenblöcke „EU: Werte, Rechte und Möglichkeiten von EU-Bürgerinnen und Bürgern“ sowie „Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern am demokratischen Leben in der EU“ definiert. Damit sind 2013 insbesondere Projekte förderungswürdig, die im Zeichen des Europäischen Jahres der Bürgerinnen und Bürger 2013 und den Wahlen zum Europäischen Parlament 2014 stehen. Die jährlichen Arbeitsprogramme ergänzen die Ziele des auf sieben Jahre angelegten EU-Förderprogramms.

Konsultation zur EU-Verkehrspolitik

Die Europäische Kommission will von der Öffentlichkeit und relevanten Interessengruppen erfahren, wie sie mit gezielten Maßnahmen auf EU-Ebene zu qualitativ hochwertigem und nachhaltigem städtischen Verkehr beitragen kann und hat deshalb eine Konsultation zur städtischen Dimension der EU-Verkehrspolitik gestartet. Bis zum 17. Dezember 2012 können Interessierte den entsprechenden Fragebogen im Internet ausfüllen. Die Ergebnisse der Konsultation sollen Grundlage für konkrete Kommissionsvorschläge der

kommenden Jahre hinsichtlich der Ziele und Prioritäten im Bereich städtischer Mobilität bilden. Weitere Informationen unter http://ec.europa.eu/transport/urban/consultations/2012-12-10-urban-dimension_en.htm.

EU-Preis für städtische Mobilitätspläne

Im Rahmen ihrer Kampagne „Wähle den richtigen Mix“ zur Förderung nachhaltiger städtischer Mobilität hat die Europäische Kommission erstmals einen Preis für nachhaltige städtische Mobilitätspläne ausgelobt. So genannte Sustainable Urban Mobility Plans dienen dazu, die Mobilität sicherer, kostengünstiger und umweltverträglicher zu machen. Ziel ist es, einen effizienteren Personen- und Gütertransport bei gleichzeitig sinkenden Lärm- und Schadstoffemissionen zu erreichen. Kommunale und regionale Behörden können sich bis zum 9. November 2012 mit Mobilitätskonzepten am Wettbewerb beteiligen. Der „Sustainable Urban Mobility Plan Award“ ist mit 10.000 Euro dotiert. Informationen gibt es auf der Internetseite <http://dotherrightmix.eu/award/about>.

Europapreis des Europarates

Der Europarat zeichnet jährlich Kommunen für vorbildliche Partnerschaftsarbeit aus. Dabei werden vier verschiedene Auszeichnungen vergeben: das Europadiplom, die Ehrenfahne, die Ehrenplakette und der eigentliche Europapreis. Bewerber können sich alle Städte und Gemeinden der 49 Mitgliedstaaten des Europarates. Bei einer erstmaligen Bewerbung müssen neun Fragen eines Fragebogens beantwortet werden. Die Bewerbung bleibt mehrere Jahre gültig, wenn die Kommune dem Europarat jährlich einen Tätigkeitsbericht über ihr europäisches Engagement vorlegt. Weitere Informationen auf der Internetseite <http://assembly.coe.int/Mainf.asp?link=http://assembly.coe.int/Committee/ENA/EuropaPrize/prizeindex.htm>.

Rundfunkgebühren für internetfähige PCs

Durch die Erhebung von Rundfunkgebühren für internetfähige PCs wird der Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten verletzt (nichtamtlicher Leitsatz).

BVerwG, Beschluss vom 22. August 2012
- Az.: 1 BvR 199/11 -

Der Beschwerdeführer ist Rechtsanwalt und nutzt den PC in seiner Kanzlei unter anderem für Internetanwendungen. Er empfängt damit keine Rundfunksendungen und verfügt auch nicht über herkömmliche Rundfunkempfangsgeräte. Die Rundfunkanstalt setzte Rundfunkgebühren für den internetfähigen PC fest. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich ab. Der internetfähige PC sei ein Rundfunkempfangsgerät, das der Beschwerdeführer zum Empfang bereithalte. Die hierfür erhobenen Gebühren verletzten den Beschwerdeführer nicht in seinen Grundrechten. Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des BVerwG nicht zur Entscheidung angenommen. Der Beschwerdeführer ist durch die Erhebung von Rundfunkgebühren für seinen internetfähigen PC nicht in seinen Grundrechten verletzt. Die angegriffene Entscheidung verletze den Beschwerdeführer nicht in seinem Recht auf Informationsfreiheit. Zwar werde der Beschwerdeführer durch die Erhebung der Rundfunkgebühr in der Beschaffung und Entgegennahme von Informationen aus dem Internet behindert. Dieser Eingriff sei jedoch verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Die Rundfunkgebühr für internetfähige PCs werde auf einer formell verfassungsmäßigen Grundlage erhoben. Sie unterfalle der Gesetzgebungskompetenz der Länder für den Bereich des Rundfunks. Es handele sich nicht um eine Steuer, sondern um eine Vorzugslast. Die Gebühr ist an den Status als Rundfunkteilnehmer geknüpft, der durch das Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes begründet wird. Die maßgeblichen Vorschriften des Rundfunkgebührenstaatsvertrags verstößen zudem nicht gegen das Bestimmtheitsgebot. Die Rundfunkgebührenpflicht für internetfähige PCs sei nicht unverhältnismäßig. Sie diene der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Zur Erreichung dieses Ziels ist die Gebührenerhebung geeignet und erforderlich. Der Beschwerdeführer werde nicht daran gehindert, sich aus dem sonstigen Angebot des Internets zu informieren, sondern hierfür lediglich mit einer verhältnismäßig niedrigen Zahlungsverpflichtung in Höhe der Grundgebühr belastet. Dieser nur geringen Beeinträchtigung der Informationsfreiheit stehe mit der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ein Zweck von einigem Gewicht gegenüber.



GERICHT IN KÜRZE
zusammengestellt von
Hauptreferent
Andreas Wohland,
StGB NRW

Die Abgabepflicht für den als Arbeitsmittel verwendeten internetfähigen PC stelle schon keinen Eingriff in die Berufsfreiheit dar, weil es an einem unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers oder an einer objektiv berufsregelnden Tendenz fehle.

Zudem liege keine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes vor. Die Gleichbehandlung von Besitzern herkömmlicher und neuartiger Rundfunkempfangsgeräte beruhe auf einem vernünftigen, einleuchtenden Grund. Sie soll einer drohenden „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ begegnen und dadurch die funktionsadäquate Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleisten.

Maßnahmen gegen Feinstaubbelastung

Das OVG NRW hat eine Klage auf Durchführung von straßenverkehrsbezogenen Maßnahmen zur Verringerung der Feinstaubbelastung abgewiesen. Es ist nach einer Expertenanhörung zu dem Ergebnis gelangt, dass kurzfristig zu realisierende straßenverkehrsbezogene Maßnahmen nicht zielführend sind, um die Feinstaubbelastung an dem vom Kläger bewohnten Grundstück zu reduzieren (nichtamtliche Leitsätze).

OVG NRW, Urteil vom 9. Oktober 2012
- Az.: 8 A 652/09 -

Der Kläger wohnt in unmittelbarer Nähe einer stark befahrenen Kreuzung in Herne. Etwa 200 m von seiner Wohnung entfernt befindet sich eine Messstation zur Bestimmung der Schadstoffbelastung der Luft. An dieser Station wurde der gesetzlich festgelegte Grenzwert für Feinstaub in den letzten Jahren wiederholt überschritten. Hauptquellen für die Entstehung von Feinstaub sind der Straßenverkehr, industrielle Anlagen, Bau- und Abbrucharbeiten sowie Gebäudeheizungen. Zahlreiche medizinische Untersuchungen haben nachgewiesen, dass Feinstaub über die Atemwege in den Körper aufgenommen wird und zu schweren Gesundheitsschäden führen kann.

Die wiederholte Überschreitung der Grenzwerte hat der Kläger zum Anlass genommen, von der Stadt Herne die Durchführung von kurzfristig wirksamen Maßnahmen zur Feinstaubreduzierung zu verlangen. Dies wies die Stadt Herne unter Hinweis auf den zwischenzeitlich erlassenen Luftreinhalteplan der Bezirksregierung Arnsberg für das östliche Ruhrgebiet zurück. Die Feinstaubbelastung in Herne beruhe zu etwa 75% auf der Hintergrundbelastung. Deshalb seien lokale Maßnahmen nicht geeignet, zu einer Feinstaubverringerung beizutragen; zielführend sei allein ein überregionaler Ansatz, wie er z.B. einem Luftreinhalteplan zugrunde liege.

Der aktuelle Luftreinhalteplan für das östliche Ruhrgebiet sieht zahlreiche Maßnahmen zur Senkung der Schadstoffbelastung der Luft vor, darunter die Einrichtung einer Umweltzone, die weite Teile des Ruhrgebiets einschließlich des gesamten Gebiets der Stadt Herne erfasst. Seit Beginn des Jahres 2012 sind Fahrzeuge mit sehr hohem Schadstoffausstoß (ohne Plakette) von der Einfahrt in die Umweltzone ausgeschlossen. Ein-

schränkungen für weitere Fahrzeugklassen mit erhöhtem Schadstoffausstoß treten Anfang 2013 (rote Plakette) bzw. Mitte 2014 (gelbe Plakette) in Kraft.

In der mündlichen Verhandlung ist mit Experten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz sowie der Bezirksregierung erörtert worden, ob und ggf. welche Maßnahmen die Stadt Herne ergreifen kann, um die Feinstaubbelastung an der Wohnung des Klägers zu verringern. Aufgrund der Expertenanhörung ist der Senat zu dem Ergebnis gelangt, dass kurzfristig zu realisierende straßenverkehrsbezogene Maßnahmen, die allein Gegenstand des Verfahrens waren, nicht zielführend sind, um die Feinstaubbelastung an dem vom Kläger bewohnten Grundstück zu reduzieren.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet.

Mobilfunkmast im Naturschutzgebiet „Siebengebirge“

Eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung für die Errichtung eines Mobilfunkmastes ist nicht aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls erforderlich (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Urteil vom 11. September 2012
- Az.: 8 A 104/10 -

Die Klägerin, die DFMG Deutsche Funkturm GmbH, möchte im Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ einen 45 m hohen Mobilfunkmast errichten und begehrt hierfür eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung. Mit der Errichtung des Mastes will der Anbieter im Raum Königswinter/Heisterbacherrott/Thomasberg den Mobilfunkempfang verbessern und die UMTS-Übertragungstechnik einführen. Das Verwaltungsgericht Köln hatte die Klage abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung blieb ohne Erfolg. Der Vorsitzende des 8. Senats hat in seiner mündlichen Urteilsbegründung ausgeführt, dass überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung nicht erforderten. Auch wenn an der Erbringung der Dienstleistung „Mobilfunk“ grundsätzlich ein öffentliches Interesse bestehe, sei dieses im konkreten Fall nicht so gewichtig, dass ihm der Vorrang vor den Belangen von Natur und Landschaft einzuräumen sei. Das Siebengebirge sei wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit als ein zusammenhängendes, ausgedehntes Laubwaldgebiet unter Schutz gestellt worden. Geschützt würden auch die vielfältigen Blickbeziehungen innerhalb des Siebengebirges. Diese Schutzzwecke würden durch das Vorhaben in nicht hinnehmbarer Weise beeinträchtigt.

Das OVG hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen ist Nichtzulassungsbeschwerde möglich, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. ●



Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/45 87-1
Fax 02 11/45 87-211
www.kommunen-in-nrw.de

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernd Jürgen Schneider

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 02 11/45 87-2 30
redaktion@kommunen-in-nrw.de
Barbara Baltsch
Debora Becker (Sekretariat)
Telefon 02 11/45 87-2 31

Abonnement-Verwaltung

Debora Becker
Telefon 02 11/45 87-2 31
debora.becker@
kommunen-in-nrw.de

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Goethestraße 75 • 40237 Düsseldorf
Telefon 02 11/91 49-4 55
Fax 02 11/91 49-4 80

Layout

KNM Krammer Neue Medien
www.knm.de

Druck

D+L REICHENBERG GmbH
46395 Bocholt

Gedruckt auf
chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich mit zwei Doppelnummern jeweils im Februar und Juli. Das Abonnement (Einzelpreis 78 € komplett, Mindestlaufzeit 1 Jahr) ist unbefristet und kann jederzeit begonnen werden. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Str. 199-201, 40474 Düsseldorf, Internet: www.kommunen-in-nrw.de. Die Abonnementgebühr wird während eines Jahres anteilig für die dann noch bezogenen Hefte sowie im März für das gesamte Jahr in Rechnung gestellt. Das Abonnement kann jeweils zum 15. eines Monats - wirksam zum 1. eines Folgemonats - schriftlich gekündigt werden. Für die bei Kündigung während des Kalenderjahres nicht mehr bezogenen Hefte wird die Abonnementgebühr anteilig zurückerstattet. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck oder elektronische Wiedergabe nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



Themenschwerpunkt
Dezember 2012:

Kommunal Finanzen



Den besten Weg finden!

www.KommunalAgenturNRW.de

Projektsteuerung | Abwasserbeseitigung | Grundstücksentwässerung | Hochwasservorsorge | Kanalsanierung | Klimaschutz und Klimaanpassung | interkommunale Zusammenarbeit | Finanzierung kommunaler Aufgaben | Konzessionsverträge | Personal- und Organisationsentwicklung | Managementsysteme | Externe Beauftragtenfunktionen | Arbeitssicherheit | Brandschutz | Benchmarking | Datenschutz | Gebühren- und Beitragskalkulation | Organisationsformen | Satzungen | europaweite und nationale Ausschreibungen für kommunale Beschaffungen wie Abfall, Fahrzeuge, Klärschlamm Entsorgung, Gebäudereinigung ... | IT-Lösungen

KommunalAgenturNRW GmbH | Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 – 430 77 0 | Fax: 0211 – 430 77 22 | www.kommunalagenturnrw.de | info@kommunalagenturnrw.de

Das Dienstleistungsunternehmen des
Städte- und Gemeindebundes NRW

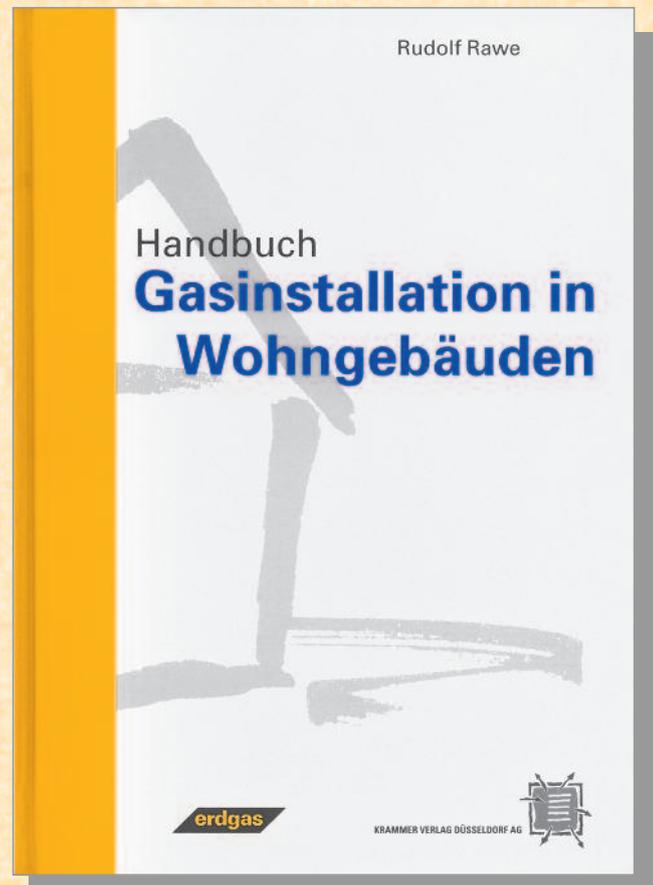
Aktuelles Fachwissen

Verantwortungsvolles Arbeiten an Gasanlagen erfordert breites und aktuelles Fachwissen. Das Buch stellt dieses Wissen bereit.

Ausgehend von den Brenneigenschaften der Gase werden die Leitungsanlage, die Gasbrenner und die moderne, umweltfreundliche und energiesparende Gerätetechnik vorgestellt. Die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Abgasabführung und die Verbrennungsluftversorgung werden ausführlich erläutert. Den Grundlagen des Immissionsschutzes ist ein eigenes Kapitel gewidmet.

Der Stoff des Buches wird auch für Praktiker in verständlicher Form dargestellt. Umfangreiche Berechnungen werden auf das für die Praxis notwendige Maß reduziert und anhand von Beispielen erläutert. Der heutige Stand der Technik wird durch die Schilderung der Entwicklungsstufen nachvollziehbar. Die Beschreibung der physikalisch-technischen Hintergründe erleichtert das Verständnis des Gesetz- und Regelwerkes.

Das Buch wendet sich an Auszubildende und Studierende im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung um Fachwissen zu erwerben sowie an die ausführenden Facharbeiter über den verantwortlichen Meister bis hin zum planenden Ingenieur um das Fachwissen zu aktualisieren.



**1. Auflage, November 2001,
160 Seiten, 35,- €, ISBN 3-88382-078-4**

Coupon an die

Krammer Verlag Düsseldorf AG

Postfach 17 02 35 • 40083 Düsseldorf

Fax 02 11/9 14 94 80

Senden Sie mir das Buch

**Gasinstallation in Wohngebäuden von Rudolf Rawe
zum Preis von 35 € 8 Tage unverbindlich
zur Ansicht – danach übernehme ich das Buch.**

Name

Straße

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift